

Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz an das Eidgenössische Departement des Innern über die nationale Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen**

Band (Jahr): **24/1938 (1938)**

PDF erstellt am: **21.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-38764>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenfeld, den 30. Juni 1938.

An das Eidgenössische Departement des Innern

Bern

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Sie haben die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an ihrer ordentlichen Herbsttagung 1937 in Glarus mit einem Referate „Nationale Erziehung“ beehrt und uns eingeladen, zum Probleme Stellung zu nehmen. In der Folge haben Sie uns in 18 Fragen die Punkte bezeichnet, zu denen Sie unsere Stellungnahme und Vernehmlassung besonders wünschen. Für die Vorberatung des umfangreichen Geschäftes haben wir eine neungliedrige Spezialkommission bestellt aus den Herren Regierungsräten Dr. A. Roemer, St. Gallen (Präsident), E. Celio, Bellinzona, Dr. K. Hafner, Zürich, W. Hilfiker, Frenkendorf, J. Müller, Näfels, Dr. A. Nadig, Chur, Dr. J. Piller, Fribourg, P. Perret, Lausanne und Dr. A. Rudolf, Bern. Diese Kommission zog als Mitarbeiter für einzelne Fragen bei Fräulein Dr. L. Bähler, Redaktorin des Unterrichtsarchivs, Aarau, und die Herren Dr. A. Mächler, Departementssekretär, St. Gallen, Rektor A. Wyss, Biel, Prof. Dr. G. Thüerer, St. Gallen, Prof. Dr. G. Rüetschi, St. Gallen, und A. Muff, Chef des Lehrmittelverlages, Luzern. Das Plenum unserer Konferenz hat gestern den Bericht dieser Kommission entgegengenommen und beraten. Wir haben die Ehre, Ihnen hiemit die Ergebnisse unserer Stellungnahme bekanntgeben zu können.

Mit der **Volksschule** (Primar- und Sekundarschule) befassen sich die Fragen 1—3 Ihres Departementes:

Frage 1: „Wie ist gegenwärtig der **Unterricht in den nationalen Sprachen und in der Schweizergeschichte in den Primar- und Sekundarschulen** der Kantone organisiert und nach welchen Richtlinien glauben Sie, dass eventuell dieser Unterricht noch ausgebaut werden könnte und sollte?“

Es ist uns eine Genugtuung, dass die umfassende Prüfung der kantonalen Lehrpläne und Lehrmittel fast allgemein eine gute und zeitgemässe Auffassung vom Unterrichte in jenen Fächern feststellen liess,

die für die nationale Erziehung auf der Volksschulstufe besonders in Betracht fallen (Landessprachen, Geschichte, Geographie, Gesang). Die Beilagen 1 (Übersicht über die wöchentliche Stundenzahl in den staatsbürgerlichen Fächern an den Primar- und Sekundarschulen der Kantone), 2 (Zu den Bestimmungen über die staatsbürgerliche Erziehung, niedergelegt in den Lehrplänen für die Primar- und Sekundarschulen der Kantone) und 3 (Kurze Zusammenfassung der in den kantonalen Lehrplänen über das Fach der Geschichte und Verfassungkunde niedergelegten Gedanken) werden Ihnen näheren Aufschluss bieten.

Die Muttersprache erfährt allenorts eine liebevolle Pflege. In eine zweite Landessprache führen ausser Bern (fakultativ) nur die Primarschulen der französischen, italienischen und romanischen Sprachgebiete ein. Die Sekundarschulen aller Kantone – mit Ausnahme von Nidwalden – weisen eine zweite Landessprache als obligatorisches Fach auf; daneben bieten die meisten dieser Schulen auch Gelegenheit zur Erlernung einer dritten Landessprache. Die Beilage 4 gibt über diese Verhältnisse eine gut orientierende Übersicht.

Der Geographieunterricht ist im allgemeinen wohlbestellt und räumt die meiste Zeit der nähern und weitem Heimat ein; im letzten Schuljahr setzt häufig ein abschliessender Kurs schweizerischer Wirtschafts- und Kulturgeographie ein.

Zwischen den staatsbürgerlichen Bestrebungen der Lehrpläne und den Lehrmitteln besteht gute Übereinstimmung; nur wenige Bücher sind über zehn Jahre alt; sie wurden in dieser Zeit meistens revidiert (Verzeichnis über die zur Zeit an den Volksschulen der Schweiz gebräuchlichen Schulbücher, herausgegeben von der Vereinigung kantonaler und städtischer Lehrmittelverwalter, 1937, als Beilage 5). Die neueren Geschichtslehrmittel bieten vor allem Kulturgeschichte in leichtfasslichen Bildern und sind zielbewusst auf die Neuzeit und Gegenwart eingestellt; sie behandeln nachdrücklich vaterländische und staatskundliche Probleme.

Wir haben die sich aufdrängende Frage geprüft, ob es tunlich sei, an den obern Primarschulklassen aller Kantone in eine zweite Landessprache einzuführen. Dabei sind wir mehrheitlich zu der Auffassung gelangt, dass bei den ausserordentlich verschiedenartigen Verhältnissen im Interesse der guten Pflege der Muttersprache und in Anbetracht der bereits sehr starken Belastung der Primarschule auf die Stellung eines solchen Postulates zu verzichten sei. Dabei verkennen

wir nicht, dass die Beherrschung mehrerer Landessprachen geeignet ist, eine bedeutsame Verbindung zwischen unsern Sprachgebieten zu bilden. Die Sekundarschulen, die heute von einem beträchtlichen Teile unserer Jugend besucht werden, erfüllen ihre staatsbürgerliche Aufgabe in besonders fruchtbarer Weise, wenn sie ihren Fremdsprachunterricht zu einer kulturellen Einführung in Land und Leute der betreffenden sprachlichen Gaue der Heimat gestalten, was ihnen durch neuere Lehrmittel von der Art „Parliamo Italiano“, von Brandenberger-Regazzoni, erleichtert wird. Dabei geben wir dem Wunsche Ausdruck, die italienische Sprache möchte nicht nur in der Rolle des Freifaches erscheinen und nicht hinter dem Englischen rangieren. Schüleraustausch, Reisen und Ferienaufenthalte in anderssprachigen Landesteilen sind berufen, die nationale Erziehungsarbeit der Schule in kräftiger Weise zu fördern.

Von besonderer Bedeutung für die nationale Erziehung ist auch der Schulgesang. Die Gesangbücher sollen wertvolles Liedergut vermitteln und das schweizerische Volkslied (auch anderssprachiger Landesteile) begünstigen. Es hat sich bewährt, in jedem Schuljahr einige Lieder für alle Stufen obligatorisch zu erklären.

Wohlvorbereitete und zweckmässig durchgeführte Natur- und Heimatschutztage sind mit der Gesangspflege sehr geeignet, die Heimatliebe unserer Schüler zu kräftigen; sie sind deshalb nach Möglichkeit zu fördern.

Mit dem Hinweise auf die chronologische Uebersicht über die kantonalen Lehrpläne (Beilage 6) gestatten wir uns, die Revision der Lehrpläne älteren Datums nahezulegen. Für alle Revisionen von Lehrplänen und Lehrmitteln empfehlen wir weitgehende Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse der staatsbürgerlichen Bildung und nationalen Erziehung.

Fragen 2 und 3: „Halten Sie die Herausgabe einer **schweizerischen Anthologie** für die Primar- und Sekundarschulen, eventuell für die Mittelschulen, für notwendig oder wünschbar?“

Wenn ja, sollte dann diese Anthologie für alle Landessprachen einheitlich oder für die verschiedenen Sprachgebiete getrennt bearbeitet und herausgegeben werden?“

Wir glauben, es bestehe für die Herausgabe einer schweizerischen Anthologie keine Notwendigkeit. Besonders an unsern Primar- und Sekundarschulen sind die Schulbücher von guter Qualität. Die neueren

Auflagen lassen die schweizerischen Schriftsteller und schweizerische Themen in ausgiebigem Masse zu Worte kommen. Wir würden es vorziehen, wenn der Bund die finanziellen Mittel, die er für diesen Zweck bereitzustellen geneigt ist, für eine zusätzliche Subventionierung der Erstellung und Herausgabe von vollwertigen Lehrmitteln schweizerischer Herkunft für die italienisch und romanisch sprechenden Schulen und die Verbilligung der Bahn- und Postfahrten für Schul- und Ferienreisen verwenden würde. Dabei wären auch die Reisen von Lehrern und Schülern zu Zwecken des Studienaufenthaltes im fremdsprachigen Inlande der gleichen Begünstigung teilhaftig werden zu lassen. Wir möchten Ihnen eine solche Unterstützung eindringlich empfehlen.

Für die staatsbürgerliche Bildung und die nationale Erziehung ist wohl das sogenannte **nachschulpflichtige Alter** (16. bis 20. Altersjahr) am empfänglichsten. Das nachschulpflichtige Alter ist denn auch Gegenstand der meisten uns gestellten Fragen. Die Jugend dieser Altersstufe erweist sich nun aber für Bildungs- und Erziehungsmassnahmen wesentlich schwieriger erfassbar als die in der gemeinsamen Volksschule vereinigte Schuljugend. Jünglinge und Töchter stehen im nachschulpflichtigen Alter zum Grossteil bereits im Wirtschaftsleben und die öffentliche Meinung über Richtung und Ausmass der Mädchenbildung ist sehr vielgestaltig. Der Umstand, dass wenigstens die Elite unserer Jugend in dieser Altersstufe gewöhnlich noch die Schule besucht, erleichtert indessen die Erfüllung der Forderung auf besonders kräftige erzieherische Erfassung dieser in der Demokratie besonders wichtigen Bürgerschicht.

Frage 15: „Wie ist in den Kantonen an den **Mittelschulen** (Gymnasien usw.) der staatsbürgerliche Unterricht (Schweizergeschichte, Verfassungskunde) organisiert?“

Ihrem in Glarus gehaltenen Referate haben wir entnommen, dass Sie sich sowohl um die Schulorganisation als auch um den Lehrplaninhalt interessieren. In Beilage 7 übermachen wir Ihnen die „Vergleichende Uebersicht über die Unterrichtszeit in den Landessprachen und in den staatsbürgerlichen Fächern an den schweizerischen öffentlichen Mittelschulen“.

Die Herren Professoren Dr. G. Thüerer (Geschichte) und Dr. G. Rüetschi (Geographie), Lehrer an der Kantonsschule St. Gallen, haben sich auf unsern Wunsch der grossen Arbeit unterzogen, die Lehrpläne der Mittelschulen (Gymnasien der Typen A, B und C, Handelsschulen und Lehrerseminarien) auf ihre Zweckmässigkeit in staatsbürgerlicher Beziehung

zu prüfen. Aus den Feststellungen der beiden Herren (die Unterlagen stehen Ihnen auf Wunsch zur Verfügung) entnehmen wir folgendes:

Geschichte und Verfassungskunde:

Der Unterricht in Geschichte und Staatsbürgerkunde bietet ein ausserordentlich buntscheckiges Bild. In vielen Fällen ist eine den örtlichen Verhältnissen angemessene Gestaltung des Geschichtsunterrichtes durchaus gegeben, z. B. Betonung der Geschichte Frankreichs in La Chaux-de-Fonds oder eingehende Behandlung des klassischen Altertums und der Mittelmeerkultur an Tessiner Schulen usw. In der Mehrzahl der Fälle lässt sich aus den Lehrplänen nicht erkennen, welches Gewicht der Schweizergeschichte gegenüber der allgemeinen Geschichte beigegeben wird. In den meisten Schulen wird sie in diese abschnittsweise eingegliedert. Wo eine planmässige Ausscheidung der gesamten Schweizergeschichte erfolgt, ist die denkbar verschiedenste Eingliederung in den Lehrgang festzustellen. Aehnlich verhält es sich mit der Ansetzung des staatsbürgerlichen Unterrichtes im eigentlichen Sinne, der doch naturgemäss an das Ende der Schulzeit, d. h. unmittelbar vor den Eintritt der jungen Leute in die bürgerlichen Rechte und Pflichten, gerückt werden sollte. Ein Grossteil der Mittelschulen kennt die Verfassungskunde lediglich als Abschnitt der Geschichte, nicht aber als besonderes Fach. Der Einbau eines gemeinsamen Gesinnungsfaches „Schweizerkunde“ erscheint als ein Gebot der eidgenössischen Verantwortung.

Geographie:

Das Verhältnis der Zahl der Unterrichtsstunden in Geographie der Schweiz zur Gesamtstundenzahl des Faches Geographie ist als ein sehr unbefriedigendes zu bezeichnen. Es gibt Gymnasien und Oberrealschulen, die von den zehn und mehr Jahresstunden in Geographie in sechs- und mehrjähriger Schulzeit kaum eine Jahresstunde der Landeskunde der Schweiz widmen. In einigen Lehrerseminarien tritt dieses Missverhältnis noch stärker in Erscheinung. Auch der methodische Aufbau in der Stoffgruppierung befriedigt da und dort nicht. Die vertiefte Heimatkunde findet in den meisten Schulen zu wenig Pflege. Der Geographie der Schweiz ist somit im Rahmen des Geographieunterrichtes mehr Zeit einzuräumen. Sie hat im Mittelpunkt der länderkundlichen Darstellung zu stehen. Auf sie ist ständig vergleichend Bezug zu nehmen. Der Geographieunterricht aller Klassen hat als eines seiner Ziele die Weckung und Kräftigung der Liebe zur heimatlichen Scholle und ihrer Kultur

anzustreben. Dies gilt vor allem für den Geographieunterricht der Lehrerbildungsanstalten, deren Abiturienten einmal durch ihren eigenen Geographieunterricht bei ihren Schülern Heimatliebe zu wecken und zu fördern haben werden.

Die Mitglieder unserer Konferenz werden die Lehrpläne ihrer Mittelschulen nach der Richtung der staatsbürgerlichen Fächer hin in Prüfung ziehen. Für den Bund dürfte sich die Frage stellen, ob die Maturitätsverordnungen verlangen sollen, dass an den Maturitätsprüfungen auch über die staatsbürgerliche Reife examiniert werde.

Mit der nachschulpflichtigen Jugend, die keine Mittelschule besucht, befassen sich die Fragen 7—14.

Die **Frage 7**, „Wie ist heute der **staatsbürgerliche Unterricht** (Geschichte, Geographie, Verfassungskunde, Wirtschaftskunde usw.) im sogenannten nachschulpflichtigen Alter in den Kantonen organisiert? (unter Einbezug der gewerblichen, kaufmännischen, land- und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen, „Bürgerschulen“ usw.).“

und die **Frage 8**, „Besteht ein **Obligatorium** für den Besuch dieses staatsbürgerlichen Unterrichtes im nachschulpflichtigen Alter? a) Für die Jünglinge? b) Für die Jungfrauen? c) Für welche Altersklassen?“

haben wir in den Tabellen „Heutige Fortbildungsschulgelegenheiten“ (Beilage 8) und „Besuch des Unterrichtes in Vaterlandskunde in diesen Schulen“ (Beilage 9) beantwortet.

Die gewerblichen und die kaufmännischen Berufsschulen, die in diesen Tabellen nicht berücksichtigt wurden, sind gemäss Artikel 12 der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung zur Erteilung des Faches Staats- und Wirtschaftskunde verpflichtet und für die in einer solchen Berufslehre stehenden Jugendlichen männlichen und weiblichen Geschlechtes besteht nach Artikel 28 des zitierten Bundesgesetzes das Obligatorium des Schulbesuches. Wir nehmen an, dass das mit der Subventionierung und der Aufsicht dieser Schulen betraute Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in der Lage sei, Angaben darüber zu machen, ob für **alle** Schüler und Schülerinnen der gewerblichen und kaufmännischen Berufs- und Fachschulen der Besuch des Faches Staats- und Wirtschaftskunde Pflichtfach mit ausreichender Stundenzahl sei.

Ueber die Jugendlichen, die nicht in einer Berufslehre stehen und keine Mittelschule besuchen, ergibt sich aus unseren Erhebungen folgendes:

In allen Kantonen, freilich in verschiedenen Kantonen nicht in allen Gemeinden, bestehen neben den Berufs- und Mittelschulen Fortbildungs-**gelegenheiten** für Jünglinge und Töchter des nachschulpflichtigen Alters; Vaterlandskunde wird aber nicht an allen diesen Schulen gelehrt. So fehlt dieses Fach in den meisten Fortbildungsschulen für Töchter.

Das **Obligatorium des Besuches** des staatsbürgerlichen Unterrichtes für Jünglinge und Töchter weist einzig der Kanton Freiburg auf. In einer Reihe von Kantonen besteht das Obligatorium für Jünglinge, da und dort freilich mit ungenügenden Stundenzahlen.

Die Antworten der Erziehungsdirektionen auf **Frage 10**, „Bestehen Notwendigkeit, Möglichkeiten und Aussichten, die bestehenden **kantonalen** Vorschriften und Vorkehren für den staatsbürgerlichen Unterricht durch das kantonale Recht noch weiter auszubauen?“ haben wir in der Beilage 10 zusammengestellt.

Frage 11: „Oder hält die Erziehungsdirektorenkonferenz dafür, dass durch ein **Bundesgesetz** (wofür zunächst die verfassungsrechtliche Grundlage geschaffen werden müsste) das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes für alle Jünglinge und Jungfrauen im Alter von 18 und 19 Jahren eingeführt und dieser obligatorische staatsbürgerliche Unterricht der Aufsicht des Bundes unterstellt werden sollte?“

Unsere Konferenz ist mehrheitlich der Auffassung, es sei das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes im nachschulpflichtigen Alter für Jünglinge und Jungfrauen anzustreben. Die Kinder im Primar- und Sekundarschulalter sind für das Verständnis verschiedener staatsbürgerlicher Vorgänge und Einrichtungen noch zu jung und später kommen sie in einer Reihe von Kantonen nur noch gelegentlich und ungenügend in die Lage, lückenhafte staatsbürgerliche Unterweisung (Presse, Vorträge) zu erhalten. Es entspricht dem demokratischen Empfinden, dass nicht nur die Besucher höherer Schulen staatsbürgerlich unterrichtet werden. Da die Töchter einmal als Mütter staatsbürgerlich zu erziehen oder im Wirtschaftsleben mitzuwirken haben werden, ist auch für sie das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes anzustreben.

Angesichts der auf Frage 10 eingegangenen pessimistischen Antworten verschiedener Kantone spricht sich eine Minderheit der Konferenz

für das in Frage 11 skizzierte Bundesobligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichtes aus, da sie darin eine praktische Hilfe für die schulsouveränen Kantone in einer wichtigen Landesfrage erblickt und in einer solchen Bundesmassnahme, zumal wenn auf eine Bundesaufsicht verzichtet würde, keine Einschränkung der kantonalen Schulhoheit zu erkennen vermag.

Die Mehrheit aber ist zur Zeit nicht für ein Bundesobligatorium mit vermutlich damit verbundener Bundesaufsicht. Vom kantonalen Obligatorium werden raschere und sicherere Erfolge erwartet, da die für eine Bundesregelung nötige Verfassungsänderung und Gesetzgebung Jahre erfordert. Die Bundesgesetzgebung wird eine Schematisierung im Schulwesen zur Folge haben; die bezüglichen Erfahrungen mit der Handhabung des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung sind wenig ermunternd. Gegenstand des staatsbürgerlichen Unterrichtes sind auch die Kantone und die Kosten des Unterrichtes gehen zu Lasten der Kantone; es rechtfertigt sich deshalb auch aus diesen Gründen das individuelle Vorgehen der Kantone.

Frage 9: „Welche **Lehrmittel** stehen für diesen staatsbürgerlichen Unterricht zur Verfügung? (Wir wären dankbar, wenn die kantonalen Erziehungsdirektionen uns die in ihren Kantonen verwendeten Lehrmittel in je einem Exemplar zur Verfügung stellen könnten.)“

Durch besondere Postsendung haben wir Ihnen die gewünschten Lehrmittel samt Verzeichnis zugestellt. Wir gestatten uns dazu folgende Ausführungen, die als Antwort auf

Frage 12 „Erscheint es notwendig, durch Bundesbeiträge die Ausbildung der Lehrkräfte und die Schaffung von Lehrmitteln für Schüler und Lehrer des staatsbürgerlichen Unterrichtes im nachschulpflichtigen Alter zu fördern?“ dienen mögen:

Da die staatsbürgerliche Literatur im Laufe der letzten Jahre ausgebaut und den Zeitforderungen angepasst worden ist, besteht heute kein Bedürfnis nach neuen Lehrmitteln der allgemeinen und schweizerischen Staatskunde in deutscher und französischer Sprache. Wärmstens möchten wir aber hier dem Bunde nahelegen, den italienisch und romanisch sprechenden Lehrern und Schülern zu geeigneten schweizerischen Lehrmitteln zu verhelfen. Es dürfte sich auch empfehlen, dass die Kantone zur Ergänzung der bestehenden schweizerischen Leitfäden besondere Einführungen in die kantonalen staatsrechtlichen Verhältnisse

herausgeben, wie dies schon in einigen Kantonen geschehen ist. Der Bund sollte den Lehrern aller Sprachgebiete geeignetes Anschauungsmaterial in Form von Tabellen, graphischen Darstellungen, Bildern usw. zur Verfügung stellen, damit die Schüler einen lebendigen und aktuellen Unterricht erhalten können. Auch für die eigene Fortbildung sollte den Lehrern geeignetes Material ständig geliefert werden.

Die Ausbildung von Lehrkräften für den staatsbürgerlichen Unterricht dieser Stufe erscheint uns als dringendes Bedürfnis. Die Lehrerausbildung in den Seminarien war bisher wenig oder gar nicht auf diesen Unterricht eingestellt und sollte nun in besondern Kursen nachgeholt werden. Von der Methode des Unterrichtes hängt unseres Erachtens der Erfolg in hohem Masse ab. Wir verweisen diesbezüglich auf die am Schlusse unseres Berichtes aufgestellten Richtlinien.

Frage 13: „Nach einer Forderung des Schweizerischen Lehrervereins sollte der Bund alle Veranstaltungen zur staatsbürgerlichen Belehrung und Erziehung im nachschulpflichtigen Alter unterstützen. Wie hoch wären die Aufwendungen der Kantone für die Durchführung eines Obligatoriums für Jünglinge und Jungfrauen im 18. und 19. Altersjahr zu berechnen? (Unter Ausschluss der vom Bund schon subventionierten Fortbildungsschulen.)“

Wir können Ihnen hier nur mit einer sehr approximativen Überschlagsrechnung dienen. Die Kantone Baselland, Glarus und St. Gallen haben ihre Berechnungen durchgeführt und kamen bei Annahme einer Stundenzahl von je fünfzig Stunden pro Jahr, einem Stundenhonorar von Fr. 3.— und einer Lehrmittelausgabe von Fr. 2.— pro Schüler auf folgende Kostensummen: Baselland Fr. 25'500.—, Glarus Fr. 5200.—, St. Gallen Fr. 50'000.—. Die Kostensumme für die ganze Schweiz würde sich somit auf Fr. 700'000.— bis 800'000.— pro Jahr stellen. Da indessen bereits eine grosse Zahl dieser Schulen besteht, dürfte sich die jährliche Mehrauslage der Kantone niedriger stellen.

Frage 14: „Welche weitere (ausserstaatliche) Veranstaltungen könnten eventuell im Sinne des Begehrens des Lehrervereins für den Anspruch auf Bundesbeiträge noch in Frage kommen?“

Die Konferenz hat zu dieser Frage keine Anträge zu stellen.

Frage 18: „Die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektionen wird ersucht, ein Verzeichnis jener an unsern Schulen verwendeten **ausländischen Lehrmittel** zu erstellen, deren Ersetzung durch schweizerische Lehrmittel ins Auge gefasst werden sollte.“

Als Beilage 11 übermitteln wir Ihnen die Zusammenstellung der ausländischen Lehrmittel an schweizerischen Volksschulen. Beilage 12 führt die an schweizerischen Mittelschulen in den Fächern Deutsch, Französisch, Italienisch, Geschichte, Geographie, Naturkunde und Gesang verwendeten ausländischen Lehrmittel auf. Wir bemerken dazu, dass in der Beilage 12 von den ca. 150 Mittelschulen 75 berücksichtigt worden sind. Das weitere Material konnte bis zum Abschluss der Arbeit nicht beigebracht werden. Die vorliegenden Ergebnisse sprechen aber bereits deutlich genug. Ein grosser Teil dieser ausländischen Lehrmittel könnte heute schon durch ebenbürtige schweizerische Lehrmittel ersetzt werden. In einigen Disziplinen scheint der schweizerische Lehrmittelmarkt Neuanschaffungen nötig zu haben. Der Zusammenschluss von Schulen für die Abnahmegarantierung bestimmter Lehrmittel und in einzelnen Fällen, speziell bei Lehrmitteln der sprachlichen Minderheiten, Bundessubventionen, könnten Verfasser und Verleger für noch fehlende schweizerische Lehrmittel finden lassen. Die Fachsektionen des Vereins schweizerischer Gymnasiallehrer scheinen uns die zuständigen Instanzen zu sein, Ihnen hier mit fachmännischer Auskunft und mit Hilfe zur Verfügung zu stehen.

Zu den Fragen 4—6 und 16 (**Hochschulfragen**) haben sich mit Ausnahme der Eidg. Tech. Hochschule sämtliche Universitäten und die Handelshochschule St. Gallen geäussert. Wir geben Ihnen nachstehend den Inhalt der erhaltenen Antworten bekannt:

Frage 4: „Wie stellen sich die Erziehungsdirektoren der Hochschulkantone zu der von Herrn Nationalrat Valloton angeregten Veranstaltung von Kursen in den nationalen Sprachen und in Schweizergeschichte an den Universitäten während der Sommerferien?“

Die welschen Universitäten Genf und Lausanne sind bereit, ihre Ferienkurse im gewünschten Sinne auszubauen. In der deutschen Schweiz erklären die Universität Bern und die Handelshochschule St. Gallen, der Anregung gewogen und bereit zu sein, an die Durchführung solcher Ferienkurse heranzutreten. Im Interesse eines guten Kursbesuches ist auf die Möglichkeit der Einhaltung eines Turnus unter den sich um die Angelegenheit interessierenden Hochschulen des deutschen Sprachgebietes hingewiesen worden. Die andern Hochschulen möchten auf die Durchführung von Ferienkursen verzichten. Dabei sind vor allem Bedenken wegen einer weiteren Inanspruchnahme der ordentlichen Lehrkräfte geäussert worden.

Frage 5: „Sind die Erziehungsdirektionen der Hochschulkantone bereit, das Studium der Schweizer Studenten während eines oder mehrerer Semester an einer **anderssprachigen** Schweizer Universität zu fördern? In welcher Weise wäre diese Förderung zu verwirklichen?“

Unsere Erhebungen haben festgestellt, dass heute bereits eine grosse Zahl deutschschweizerischer Studierender einige Semester an einer westschweizerischen Universität absolvieren. Die westschweizerischen Studenten, die während ihres Studiums das Sprachgebiet wechseln wollen, bevorzugen indessen mehrheitlich deutsche Hochschulen, weil sie dort ein dialektfreies Deutsch zu erlernen hoffen.

Die schweizerischen Hochschulen anerkennen bereits heute schon alle Semester, unabhängig davon, ob sie an der eigenen oder an einer andern schweizerischen Hochschule absolviert worden sind. Es scheint aber da und dort unter den Studierenden die Auffassung zu bestehen, ein solcher Wechsel wirke sich für den Studienabschluss verzögernd oder anderweitig nachteilig aus. Wir erachten es als wünschenswert, dass dieser irrtümlichen Auffassung von zuständiger Seite aus entgegengetreten werde. Am wirkungsvollsten erscheint uns diesbezüglich zu sein, wenn die Herren Professoren ihren Studierenden einen solchen Universitätswechsel für ein bis zwei Semester empfehlen und bei den Prüfungen darauf Rücksicht nehmen. Wir möchten ferner die Anregung machen, dass in die Prüfungsreglemente für die Patentierung von Sekundar- und Mittelschullehrern aller Richtungen die Bedingung eines mehrmonatigen Aufenthalts im fremdsprachigen Inlande aufgenommen wird, was für einzelne Kategorien da und dort heute schon bereits verwirklicht ist. Das Studium der Schweizer Studenten an einer anderssprachigen Schweizer Universität könnte aber auch durch eine entsprechende Gebührenerleichterung der Hochschulen gefördert werden. Auch Stipendien und Freiplätze zugunsten solcher Studierender erscheinen wünschenswert. Die finanziellen Opfer, die solche Massnahmen und Einrichtungen erfordern, könnten aber kaum den bereits stark belasteten Budgets der Hochschulen zugemutet werden, dies umsoweniger, als die Zahl der an welschen Universitäten studierenden Deutschschweizer wohl auch zukünftig wesentlich grösser sein wird als die Zahl der welschen Studenten an deutschschweizerischen Hochschulen. Es stellt sich deshalb die Frage, ob nicht der Bund den bezüglichen Gebührenaufschlag der Hochschulen diesen vergüten könnte. Den Kantonen empfehlen wir, ihren Studierenden für die Dauer ihres Studiums an

einer fremdsprachigen Hochschule des Inlandes einen Stipendienzuschuss zu gewähren.

Frage 6: „Hält die Erziehungsdirektorenkonferenz dafür, dass für die Durchführung der von Herrn Nationalrat Valloton gemachten Anregungen irgendwelche Massnahmen des Bundes nötig erscheinen und, wenn ja, welcher Art wären diese Massnahmen?“

Die Antworten der Hochschulkantone auf diese Frage lauten zurückhaltend. Es werden von mehr als einer Seite Befürchtungen wegen ihrer Unabhängigkeit geäussert. Unsere Konferenz empfiehlt Ihnen die Ferienkurse der Hochschule generell und zur Ermöglichung eines für Schweizer gebührenfreien Kursbesuches zu subventionieren. Wir verweisen ferner auf unsere Ausführungen in der Beantwortung von Frage 5.

Frage 16: „Betrachten es die Erziehungsdirektoren der Hochschulkantone als zweckdienlich und möglich, an den Universitäten besondere Kurse und Veranstaltungen für die staatsbürgerliche und nationale Erziehung einzuführen in der Weise, dass diese Kurse und Veranstaltungen möglichst alle Studierenden umfassen würden? (Obligatorium oder Freiwilligkeit?)“

Die Hochschulen sind einmütig in der Ablehnung des generellen Obligatoriums für den Besuch staatsbürgerlicher Vorlesungen. Ein solches wird als mit dem Wesen des Universitätsstudiums kaum vereinbar bezeichnet; es wird auch von einer solchen Massnahme keine Wirkung erwartet. Die Hochschulen sind indessen bereit, Vorlesungen in Schweizergeschichte und Staatsbürgerkunde, soweit solche nicht bereits bestehen, einzurichten. Eine einzige Universität ist der Auffassung, dass solche Vorlesungen über Staatsbürgerkunde oder nationale Erziehung nicht besucht würden und deshalb nicht vorzusehen seien. Wir können dieser Meinungsäusserung nicht zustimmen und sind der Auffassung, dass die uns gestellte Frage zu bejahen sei. Das Obligatorium dieses Vorlesungsbesuches wäre für die Kandidaten des Lehramtes aller Stufen begrüssenswert. Die Frequenz solcher Vorlesungen aus den Kreisen der andern Studierenden wird in hohem Masse von der Qualität dieses Dozenten abhängen. Es wäre ausserordentlich zu wünschen, dass es unsern Hochschulen gelingen möchte, für diesen Lehrauftrag Autoritäten zu gewinnen, wie sie die Geschichte der Universitäten des Aus- und Inlandes aufweist. Gastvorlesungen könnten geeignet sein, den Erfolg noch zu verstärken. Eine

solche Entwicklung scheint uns insbesondere auch mit Rücksicht auf unsere zukünftigen Politiker notwendig zu sein.

Die Durchsicht der Vorlesungsverzeichnisse der schweizerischen Hochschulen auf Vorlesungen und Übungen schweizerischer Natur hat ergeben, dass da und dort eine Verstärkung notwendig wäre. Wenn wir als Beilage 13 das Ergebnis dieser Prüfung beilegen, so möchten wir dazu den Vorbehalt machen, dass die Verhältnisse in der Wirklichkeit etwas günstiger liegen dürften, als diese Statistik zeigt; verschiedene Vorlesungen sind in ihrer Bezeichnung so allgemein gehalten, dass sie zum Teil doch schweizerischen Einschlags sein dürften, auch wenn dies aus dem Titel der Vorlesung nicht hervorgeht. Zwei Hochschulen erklären sich bereit, durch Schaffung einer neuen Professur bzw. Erteilung eines Lehrauftrages der Schweizergeschichte vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

Mit **Frage 17** legen Sie uns nahe, **allgemeine Richtlinien** für den Ausbau des staatsbürgerlichen Unterrichtes und der nationalen Erziehung überhaupt aufzustellen. Im Sinne eines Mindest- und Sofortprogrammes empfehlen wir folgendes:

I. Nationale Erziehung

1. Die nationale Erziehung soll mehr als bisher in den Schulen, wenn nötig unter Zurücksetzung der Geschichte des Altertums, eventuell auch des Mittelalters, gepflegt werden.

2. Der Bund übernimmt die Kosten von Lehrkursen für Lehrer, welche staatsbürgerlichen Unterricht zu erteilen gewillt sind. Die Durchführung der Lehrkurse soll Sache der Kantone oder der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren sein. Der Bund übernimmt ferner die Kosten für Lehrmittel, welche auf eidgenössischem Boden verwendbar sind und subventioniert nach einheitlichen Grundsätzen kantonale Lehrmittel im weitesten Sinne für die nationale Erziehung und den staatsbürgerlichen Unterricht.

3. In den Lehrerbildungsanstalten aller Stufen ist in Verbindung mit Geschichte der staatsbürgerliche Unterricht so auszubauen, dass die Lehrer in Zukunft in der Lage sind, ohne weitere Anleitung selber solchen Unterricht zu erteilen. Unter voller Würdigung der Allgemeinbildung des Lehrers sind in den Lehrerbildungsanstalten wenn nötig Disziplinen, welche der Lehrpraxis nicht dienen, zugunsten der neuern

und neuesten Geschichte und der staatsbürgerlichen Ausbildung zurückzustellen.

4. Die Erziehungsdirektorenkonferenz empfiehlt, die Vollendung des 20. Altersjahres der Jünglinge und der Töchter, und damit ihren Eintritt in die Volljährigkeit, gemeindeweise in besonderer Form zu würdigen.

5. Ein Problem von eidgenössischer Bedeutung bildet der akademische Nachwuchs. Es ist ohne kräftige Mitwirkung des Bundes nicht zu lösen.

II. Staatsbürgerlicher Unterricht

1. In der Volksschule sind die Lehrmittel für Geschichte und für Deutsch (Lesebücher) im Hinblick auf den staatsbürgerlichen Unterricht zu überprüfen. Ferner ist zu untersuchen, ob nicht die Geschichte des Altertums und des Mittelalters zugunsten der neueren und neuesten Geschichte und des staatsbürgerlichen Unterrichtes in Lehrbüchern und Unterricht gekürzt werden kann.

Auf der Oberstufe der Volksschule sind die Grundsätze der Bundes-, Kantons- und Gemeindeverwaltung, deren wesentliche Kompetenzen, die Parlamente und die Wahlen und Abstimmungen zu erörtern.

2. In allen Schulen, die der Volksschule folgen: Gymnasien, Oberrealschulen, Handelsschulen, kaufmännischen, gewerblichen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen, Berufsschulen, Töcherschulen, Technica, Seminarien und hauswirtschaftlichen Schulen ist ein, der Schulstufe entsprechender, staatsbürgerlicher Unterricht zu erteilen.

3. Staatsbürgerlicher Unterricht im nachschulpflichtigen Alter ist für alle Jünglinge und Töchter, welche keine unter II, 2 genannten Schulen besuchen, als obligatorischer Unterricht anzustreben.

Wo besondere staatsbürgerliche Kurse geführt werden, ist der Unterricht für Jünglinge und Töchter, wenn es die Schülerzahl erlaubt, getrennt zu führen.

4. Bis zur Einführung des obligatorischen staatsbürgerlichen Unterrichtes sind für die bald 20 Jahre alt werdenden Jünglinge gemeindeweise Abendkurse in Staatsbürgerkunde anzustreben.

5. An den Universitäten ist ständig oder periodisch (alle zwei Semester) ein Kolleg für Hörer aller Fakultäten zu lesen, das sich mit staatsbürgerlichem Unterricht befasst.

Hochgeehrter Herr Bundesrat!

Indem wir Ihnen diesen Bericht übermitteln, erklären wir uns für die weitere Mitarbeit in dieser wichtigen Landesangelegenheit gerne bereit.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren:

Der Präsident:

Dr. J. Müller, Frauenfeld.

Der Sekretär:

A. Borel, Neuchâtel.

13 Beilagen.

Bemerkung: Beilage 5 liegt bereits gedruckt vor und ist bei der Schul- und Bureaumaterialverwaltung der Stadt Bern erhältlich.

Beilagen 12 und 13 wurden nicht gedruckt.

Übersicht über die wöchentliche Stundenzahl in den staatsbürgerlichen Fächern (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde) an den Primar- und Sekundarschulen der Kantone.

Kantone	Primarschule		Sekundarschule		Bemerkungen
	Fächer	Klasse und wöchentliche Stundenzahl	Fächer	Klasse und wöchentliche Stundenzahl	
Zürich	Realien Geschichte Geographie	4.-6. = 4-6 7.-8. = 2 7.-8. = 2	Geschichte Geographie	1.-3. = 2 1.-3. = 2	
Bern	Realien	4.-6. = 4 So 8 Wi	Geschichte Geographie	1.-5. = 2 1.-5. = 2	
Luzern	Realien Realien (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde)	7.-9. = 5 So 8 Wi	Geschichte Geschichte* und Verfassungskunde Geographie	1.-2. = 2 1.-2. = 2	*) Mädchen je 1 St.
Uri	Heimatkunde (Geographie, Geschichte, Verfassungskunde)	4. = 3 5.-7. = 4	Geschichte und Verfassungskunde Geographie	1.-2. = 2 1.-2. = 2	in d. Schulen mit beschränkter Schulzeit w. 3 St. durchschnittlich
Schwyz	Geschichte Geographie	4. = 1 5.-7. = 2 4. = 1 5.-7. = 2	Geschichte Geographie	1.-3. = 2 1.-3. = 2	
Obwalden	Ob. Knabenschule (5. u. 6. Schulj.) Geographie Geschichte Ob. Mädchenschule*) Geschichte u. Geographie	5.-6. = 4 5.-6. = 2	Es existiert kein Lehrplan. Die 3 Sek.-Schulen sind Gemeindeschöpfungen.		*) Mädchen nur 2 Stunden.

Handwritten notes:
 H. V. ...
 5.
 6

Nidwalden	Geschichte u. Geographie verbunden	4.—6. Wi Gesamtst. = 23 kein St'plan	Geographie u. Geschichte und Verfaßungskunde verbunden	1.—2. = 4	
Glarus	Realien (4.—8. Kl.) Besond. Lehrplan f. d. 8. Alltagsschulklasse .	St'plan f. d. 8. All- tagsschuljahr 7. u. 8. = 4 K 7. u. 8. = 3 M *)	Geschichte Geographie	1.—3. = 2—3 1.—3. = 2	*) Mädchen 1 St. weniger
Zug	Realien: Geschichte . Geographie	4.—7. = 2 4.—7. = 2	Geschichte Geographie	1. u. 2. = 2 1.—2. = 2	
Freiburg	Realien: Unterstufe Mittelstufe . Oberstufe .	1/2 St. K, 1/2 M 2 St. K, 1 St. M *) 2 1/2 K, 1 1/2 M *)	Kein kant. Lehrplan. Die Sek.-Schulen haben ihre besondern Lehrpläne.		*) Mädchen 1 St. weniger
Solothurn	Geschichte } Sachbil- Geographie } dung	4.—6. = 4 (M 3 *) 7.—9. = 3 (M 2 *)	Geschichte Geographie	1.—3. = 2 1.—3. = 2	*) Mädchen 1 St. weniger
Baselstadt (Sek.-Schule)	Geschichte für Knaben *) Geographie	5.—1, 6. = 2 7.—3, 8. = 2 5.—8. = 2	Knaben-Realschule (inkl. Fortb.-Kl.) Gesch. u. Vaterlandsk. Geographie Mädchen-Realschule mit Töchtererschule Geschichte Geographie	2. u. 3. = 2, 4. = 3 5. = 2. 1.—5. = 2 3. und 7. = 2, 4.—6. = 1 1.—4. = 2, 5.—7. = 1	*) Mädchen Gesch.: 6.—8. = 1 Geogr.: 5. u. 7. = 1 6. u. 8. = 2
Baselland	Geographie Geschichte	5.—6. = 2 7.—8. = 1—2 5.—8. = 1—2	Geschichte Geographie	1.—3. = 2 1.—3. = 2	
Schaffhausen	Realien	5.—6. = 5—6 7.—8. = 6	Geschichte Geographie	1.—3. = 2 1.—3. = 2	

Übersicht über die wöchentliche Stundenzahl in den staatsbürgerlichen Fächern.

(Fortsetzung.)

Kantone	Primarschule		Sekundarschule		Bemerkungen
	Fächer	Klasse und wöchentliche Stundenzahl	Fächer	Klasse und wöchentliche Stundenzahl	
Appenzell A.-Rh.	Geographie Geographie	4.—8. = 2 5.—8. = 2	Geschichte Geographie	1.—2., 2.—3., 3.—2 1.—2., = 2, 5. = 3	
Appenzell I.-Rh.	Geschichte Geographie	von d. 4.-7. Kl.	Kein Lehrplan.		
St. Gallen	Realien (Geschichte, Geographie, Naturkunde)	4. = 5 5.—6. = 6 7.—8. = 7*)	Geschichte Geographie	1.—3. = 2 1.—3. = 2	*) Mädchen 4.—8. Kl. = 4
Graubünden	a) Für deutsche u. italien. Schulen: Geschichte Geographie b) Für romanische Schulen: Geschichte Geographie	4.—8. = 3 4.—8. = 3 4.—8. = 3 4. = 3 5.—8. = 2	a) Für deutsche u. italien. Schulen: Geschichte Geographie b) Für romanische Schulen: Geschichte Geographie	1.—3. = 1 1/2 1.—3. = 2 1.—3. = 1 1/2 1.—3. = 2	
Aargau	Realien (vorher Heimatkunde mit Sprache zusammen)	6.—8. = 4 (im Wi 5)	Realien	1.—3. = 4 (im Wi 6)	Bezirksschule: Gesch. 1.—4. = 2, Geogr. 1.—4. = 2,
Thurgau	Realien (Stundenplan nicht zusammengestellt)	Von der 4. bis 9. Kl.	Geschichte *) Geographie *)	1.—3. = 2 1.—3. = 2	*) Auszug a. d. Stundenplan der Sek.-Schule Weinfelden

Tessin	Realien (Geographie u. Geschichte) Scuola maggiore 1.-3. Kl. (6.-8. Schuljahr)	3.—5. = 2 6.—8. = 4 (f. Mädchen 3*)	Bei Mittelschulen	*) Mädchen in den erwehrt. Primar- oberschulen nur 3 St. (1 weniger,
Waadt	Ecole Primaire: degré supér., 6.—9. Schulj. Geographie, Geschichte, Bürgerkunde (vorher Heimatunter-richt)	7.—9. = 4 (f. Mädchen 3*)	Bei Mittelschulen	*) Mädchen 7.—9. Kl. = 3 St. (1 weniger)
Wallis	Geographie und Naturkunde Geschichte und Verfassungskunde	4.—8. = 4 (f. Mädchen 3*) 4.—8. = 3 (f. Mädchen 2*)	Bei Mittelschulen	*) Mädchen 4.—8. Kl. je 1 St. weniger
Neuenburg	Geographie Geschichte und Bürgerkunde (instruction civique)	2.—8. = 1 4.—5. = 1 6.—8. = 2 (f. Mädchen 1*)	Bei Mittelschulen	*) Mädchen 6. Kl. = 1 St. 7. u. 8. = 2 St. wie die Knaben
Genf	Geographie Geschichte Instruction civique	3.—8. = 2 5.—6. = 2 7.—8. = 1 7.—8. = 1	Ecole secondaires rurales 2 Jahres-Kurse Geographie Geschichte Instr. civique	1. = 1, 2. = 2 idem 1. u. 2. = 1

Zu den Bestimmungen über die staatsbürgerliche Erziehung (Unterricht in den Fächern: Geographie, Geschichte und Verfassungskunde), niedergelegt in den Lehrplänen für die Primar- und Sekundarschulen der Kantone.

Fast alle Kantone umschreiben und definieren in ihren Lehrzielen oder in der Art der Formulierung des Stoffplans die Vorstellungen, die sie über die staatsbürgerliche Erziehung der schulpflichtigen Jugend hegen. Diese Definitionen sind gewissermaßen der Ausdruck der staatsbürgerlichen Erkenntnis ihrer Zeit und sind außerordentlich interessant. Zwei Linien werden sichtbar: die eine neigt ganz oder vorzugsweise zur Verankerung des Unterrichts in der Vergangenheit, die andere versucht die Jugend an die Gegenwartsprobleme heranzuführen durch Behandlung der zeitgenössischen Geschichte, um ihr auf diese Weise die großen Zusammenhänge zu zeigen. Alle gehen ohne Ausnahme methodisch von dem engsten Kreise der Gemeinde, des Tals, der Landschaft aus, um später die geographischen und geschichtlichen Verhältnisse des Kantons und der Schweiz darzustellen. Fast alle Lehrpläne betonen den kulturgeschichtlichen Gesichtspunkt. Da wo in den Stoffkreisen die Gegenwart erwähnt wird, wird sie verschieden umschrieben: „Bis auf unsere Tage“, „Behandlung von Gegenwartsfragen“, „Bis zur Neuzeit“, „Bis zur Gegenwart“¹⁾. In den Lehrplänen für Sekundarschulen wird etwa so umschrieben: „Neueste Zeit“, „Der Weltkrieg und seine Probleme“, „Der Völkerbund“.

In den unteren Klassen der Primarschule ist der Heimatunterricht (mit der Sprache verbunden) Anschauungsunterricht im

¹⁾ Waadt umschreibt in seinem Lehrziel zur Geschichte deutlich den Begriff der Gegenwart: Stoffbeschränkung für die Vergangenheit zugunsten der Behandlung von Gegenwartsfragen.

allerengsten Kreise, abgestellt auf die Vorstellungs- und Begriffswelt des Kindes. In den mittleren Klassen ist die Geschichte oftmals mit der Geographie eingebaut in den Unterricht in der Heimatkunde, die oft als Sachunterricht unter „Realien“ aufgeführt wird. Der Verfassungskunde ist in allen Lehrplänen Rechnung getragen, auch da, wo sie nicht als besonderes Fach erwähnt wird. Die staatsbürgerliche Belehrung wird dann etwa unter dem Stichwort: „Wesentlichstes aus der Verfassungskunde“ zusammengefaßt, der Fassungskraft des Schülers dieser Stufe entsprechend. Auf der Sekundarschulstufe ist der Lehrplan reicher gestaltet, gemäß dem Mehr an Horizont und Fassungskraft des Schülers. In der Westschweiz erscheint die Bürgerkunde als besonderes Fach abgetrennt (aber im Anschluß an die Geschichte) in der Form der „instruction civique“. Sie ist im wesentlichen Staatskunde.

In einigen Fällen wird in den Lehrplänen wegen anderweitiger Inanspruchnahme den Mädchen weniger Zeit in den staatsbürgerlichen Fächern eingeräumt. Die Differenz beträgt 1—2 Stunden durchschnittlich (so in den Kantonen Luzern, Obwalden, Glarus, Freiburg, Solothurn, Baselstadt, St. Gallen, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg).

Kurze Zusammenfassung der in den kantonalen Lehrplänen über das Fach der Geschichte und Verfassungskunde niedergelegten Gedanken.

Zürich.

Primarschule. Der Unterricht in den Realien umfaßt in der 4. Klasse die Heimatkunde; von der 5. Klasse an Einzelfächer: Naturkunde, Geographie und Geschichte. Geschichte: Ausgangspunkt engere Heimat, dann vaterländische Verhältnisse, „damit im Schüler nicht nur das Verhältnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Vergangenheit, sondern auch der vaterländische Sinn geweckt werde“. Zurücktreten der Darstellung der kriegerischen Ereignisse, dafür Behandlung der Werke des Friedens und des kulturellen Fortschrittes. Die Verknüpfung mit der Gegenwart wird erwähnt. Im Rahmen der Geschichte: Wichtigstes aus der Verfassungskunde. — *Sekundarschule.* „... Zeigt die historische Entwicklung der vaterländischen Einrichtungen und macht die Schüler bekannt mit den großen weltgeschichtlichen Erscheinungen. Auf diese Weise trägt er bei zur Weckung des Verständnisses des Lebens der Gegenwart.“ Betonung des Kulturgeschichtlichen. Verfassungsverhältnisse von Bund und Kanton in der 3. Klasse.

Bern.

Primarschule. Zweck des Geschichtsunterrichts: Erziehung zur Volksgemeinschaft durch Einführung in die Entwicklung der kulturellen Verhältnisse und Aufgaben der Gegenwart. Auf der Unterstufe Heimatunterricht, auf der Mittel- und Oberstufe Trennung der Realfächer. Im 9. Schuljahr im Rahmen der Geschichte: Die Entwicklung vom Staatenbund der alten zum Bundesstaat der neuen Eidgenossenschaft. Gegenwartsfragen werden nicht erwähnt. — *Sekundarschule.* Ziel: „Einführung in die geschichtliche Entwicklung der politischen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart.“ Im 9. Schuljahr u. a.: „Der Sieg des demo-

kratischen Gedankens im Kampf um die Verfassungsgrundsätze in der Schweiz und im übrigen Europa. — Die Bildung neuer Nationalstaaten und der Zusammenbruch Europas im Weltkrieg. Gegenwartsaufgaben.“

Luzern.

Primarschule. „Erschließung der Vergangenheit zum Verständnis der Gegenwart.“ Im Stoffplan fehlt die Erwähnung der Gegenwart. Von der 4. Klasse an Geschichte und Verfassungkunde als besonderes Fach (5.—7. Klasse). Behandlung der Gemeinschaften: Verein, Gemeinde, Staat, Kanton und Bund. — *Sekundarschule:* Das Fach heißt Geschichte und Verfassungkunde. Ausdehnung des Stoffkreises bis zur Gegenwart. Im 2. Jahr Verfassungkunde.

Uri.

Primarschule. „Durch das Naehelegen von Achtung und Wertschätzung von andern Völkern und Ständen wird gegen Krieg und Rassenkampf gesteuert.“ Geschichte von der 4. Klasse an. Verfassungsänderungen bis 1874. — Die neueste Zeit. — *Sekundarschule.* Im Rahmen der Geschichte Verfassungkunde. Neuer Lehrplan in Vorbereitung.

Schwyz.

Primarschule. Geschichte 4.—7. Klasse. Im letzten Schuljahr Heranführung an die Gegenwart. In der 6. und 7. Klasse Verfassungkunde (Kanton und Bund). Genauere Umschreibung der Gegenwartsprobleme fehlt. — *Sekundarschule:* 1. bis 3. Klasse: Verfassungkunde und Verfassungsgeschichte im Rahmen der Geschichte. Keine Erwähnung der Gegenwart.

Obwalden.

Primarschule. Von der 4. Klasse an Geschichte. Im Stoffplan der 6. Klasse das Allerwichtigste aus der Verfassungkunde. Gegenwart wird nicht erwähnt. (Lehrplan von 1897.) — *Sekundarschule.* Kein Lehrplan.

Nidwalden.

Primarschule. 4.—6. Klasse Geschichte. Geschichte und Geographie sind in möglichst genauer Verbindung zu halten. Gegenwart nicht umschrieben. Kein Stundenplan. — *Sekundar-*

schule: Geschichte und Geographie verbunden. In diesem Rahmen Verfassungskunde.

Glarus.

Primarschule. Geschichte 5.—8. Klasse. Aus dem Lehrziel: „Er (der Unterricht) zeigt die politischen und sozialen Gestaltungen als Ergebnisse weitblickender Ideen und als Beweggründe zu neuen Anschauungen und Bestrebungen.“ Einfaches aus der Verfassungskunde. Besonderer Lehrplan für die 8. Alltagschulklasse aus dem Jahre 1931. Hier im Rahmen der Geschichte Verfassungskunde. Heranführung an die Gegenwart (Völkerbund). — *Sekundarschule*: Geschichte. In der 3. Klasse 19. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Grundzüge der Verfassung des Heimatkantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft.

Zug.

Primarschule. Geschichte 4.—7. Klasse. In der 7. Klasse Schweizergeschichte bis heute. Verfassungskunde im Rahmen der Geschichte. Gegenwart nicht umschrieben. — *Sekundarschule*: Schweizer- und Weltgeschichte bis zur Gegenwart. Verfassungskunde im Rahmen der Geschichte.

Freiburg.

Primarschule. Geschichte vom 3. Schuljahr an. Auf der Oberstufe „Der Weltkrieg — Der Völkerbund — Der Schweizergeist — Die Einheit und Einigkeit des Landes“. Angeschlossen an die Geschichte (fakultativ) und in der Anzahl der Wochenstunden nicht inbegriffen ist Verfassungskunde und soziale und patriotische Erziehung. — *Sekundarschule*. Jede Schule hat ihren eigenen Lehrplan. Laut Gesetz über das Sekundarschulwesen gehören in das Geschichtspensum der Knabensekundarschule Belehrungen über die politische Organisation des Landes. Bei den Mädchensekundarschulen fehlt diese Bestimmung.

Solothurn.

Primarschule. Neuer Lehrplan in Vorbereitung. Nach dem alten Lehrplan (von 1885) im 4. Schuljahr Heimatkunde (Orts- und Bezirkskunde), im 5. Schuljahr Kantonskunde, im 6. Vaterlandskunde, im 7. und 8. Schuljahr Schweizer-

geschichte von der Reformation bis auf unsere Tage. Stoffgebiete der Geschichte und Geographie miteinander verbunden. — *Bezirksschule*. Geschichte 1.—3. Klasse. „Fördert das Verständnis für die politischen und kulturellen Erscheinungen der Gegenwart.“ In der 3. Klasse Welt- und Schweizergeschichte von 1815 bis heute. Staatskunde. Dieses „heute“ wird nicht umschrieben.

Baselstadt.

Primar-, Sekundar- und Realschule. Geschichte von der Sekundarschule an. Knabensekundarschule: „Wo es immer möglich ist, sollen bei der Behandlung der Vergangenheit auch gelegentliche Besprechungen wichtiger Tagesereignisse den Schüler aufklären und ihm zeigen, daß unsere Vergangenheit auf der Arbeit unserer Vorfahren aufgebaut ist.“ Das Hauptgewicht ist auf die politische und kulturelle Entwicklung gelegt. Verfassungskunde in der 4. Sekundarklasse (Abschlußklasse). Im Stoffplan erwähnt: Punkt 6: Die Schweiz im Weltkrieg. Für Mädchen: Der Geschichtsunterricht geht womöglich von der Gegenwart aus. Wichtiges aus der Verfassungskunde. Stoffplan erwähnt Weltkrieg. Völkerbund.

Realschule für Knaben (4 Schuljahre mit Fortbildungsklasse). Geschichte. „Der Geschichtsunterricht soll den Schüler befähigen, die Gegenwart, in der er lebt und die er zu erfassen bestrebt ist, als ein Ergebnis der Vergangenheit zu begreifen und die vergangene wie die im Werden begriffene Welt als ein untrennbares Ganzes zu betrachten.“ In der 4. Klasse Geschichte mit Vaterlandskunde verbunden. Stoffplan Punkt 15: Die Schweiz im Weltkrieg.

Realschule für Mädchen (ausgebaut als siebenklassige Töcherschule). Die Mädchen haben weniger Geschichtsstunden. In der 6. Klasse Staats- und Bürgerkunde der Schweiz (1 Stunde) mit Besprechung wirtschaftlicher, rechtlicher und kultureller Fragen im Zusammenhang.

Baselland.

Primarschule. Geschichte 5.—8. Klasse. Ziel: Erziehung der Kinder zu Gliedern unserer Volksgemeinschaft durch Einführung in die Entwicklung der kulturellen und staatlichen Verhältnisse und in die Aufgaben der Gegenwart. 7. und 8. Klasse: Die Schweiz als Bundesstaat. Die Schweiz im Völkerbund. — *Sekundar- und Bezirksschule*. „Der Geschichtsunterricht soll ge-

mäß seinem Lehrziel ständig auf die Verhältnisse der Gegenwart Bezug nehmen.“ Stoffplan der 3. Klasse: Neuzeit bis Gegenwart. Der Völkerbund. Verfassungskunde nicht extra erwähnt.

Schaffhausen.

Primarschule. Geschichte 5.—8. Klasse. „... Interesse und Verständnis für die Entwicklung und die Aufgaben des öffentlichen Lebens zu erschließen und ihn zur eigenen Teilnahme an demselben vorzubereiten.“ Im Stoffplan der 7. und 8. Klasse Verfassungskunde. Neue wirtschaftliche und soziale Aufgaben des Staates. Internationale Friedensbestrebungen. Geistiges Leben in der Schweiz. — *Sekundarschule.* Geschichte 1.—3. Klasse. „Weckung der Teilnahme am öffentlichen Leben.“ Stoff der 3. Klasse: Bundesstaat seit 1848. Kantons- und Bundesverfassung.

Appenzell A.-Rh.

Primarschule. Geschichte 4.—8. Klasse. „... das Verständnis für die Vorgänge und Erscheinungen der Gegenwart fördern.“ Stoff der 8. Klasse: Neuere Schweizergeschichte. Bilder aus der Weltgeschichte. Gegenwart hier nicht näher bezeichnet. Verfassungskunde nicht extra erwähnt. — *Sekundarschule.* Geschichte 1.—3. Klasse. „Lebendiges Interesse für wichtige staatliche und gesellschaftliche Fragen der Gegenwart, besonders für die begründete Eigenart unseres schweizerischen demokratischen Bundesstaates und für die Rechte und Pflichten seiner Bürger. Völkerbund.“

Appenzell I.-Rh.

Primarschule. Geschichte 4.—7. Klasse. Stoff der 7. Klasse: Die wichtigsten Ereignisse aus der neuern Geschichte seit 1712, mit möglichster Anknüpfung an das bereits Behandelte. Verfassungskunde nicht erwähnt und keine Erwähnung der Gegenwart.

St. Gallen.

Primarschule. Geschichte 4.—8. Klasse. „... soll er (der Schüler) zur Mitarbeit am Wohl und Gedeihen von Volk und Staat erzogen werden.“ Stoffplan für die 7. und 8. Klasse: Verfassungsmäßige Einrichtungen unseres öffentlichen Lebens. Die Stellung der Schweiz im Weltkrieg. Der Völkerbunds-

gedanke. — *Sekundarschule*. Geschichte 1.—3. Klasse. Gegenwart eigens umschrieben: Stoff der 3. Klasse: Bundesverfassung. Die Schweiz bis Ende des 19. Jahrhunderts. Blick auf die Entwicklung der Großmächte der Gegenwart. Die wirtschaftlichen Bewegungen der neuesten Zeit.

Graubünden.

Primarschule. „Sie (die Schule) will die Kinder zu brauchbaren Gliedern unserer Volksgemeinschaft erziehen. Sie will Schweizer heranbilden. Züchtung eines übertriebenen Nationalitätsgefühls ist dem wahren Geschichtsunterricht fremd. Vielmehr darf und wird er nie das vornehmste und höchste Ziel aus den Augen verlieren, Verständnis und Gesinnung zu schaffen für die Völkergemeinschaft.“ Geschichte von der 4. Klasse an. Der Völkerbund. 8.—9. Schuljahr: Bundesverfassung. — *Sekundarschule*. Geschichte 1.—3. Klasse. Kultur- und Verfassungsgeschichtliches. Gegenwart näher umschrieben.

Aargau.

Primarschule. Geschichte von der 6. Klasse an, vorher Heimatkunde. „Der Geschichtsunterricht hat die verschiedensten Lebensgebiete: Staat, Wirtschaft, Technik, äußere Kultur, geistiges, religiöses und soziales Leben und deren Wechselwirkungen aufeinander zu berücksichtigen, auch Gegenwartsaufgaben einzuschließen und womöglich von den Verhältnissen der engern Heimat auszugehen . . . Auch die Wechselbeziehungen zwischen geographischen Verhältnissen und geschichtlicher Entwicklung sind nicht außer acht zu lassen.“ Stoff der 8. Klasse: Entwicklung der Schweiz von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Vom Einheitsstaat zum Bundesstaat. Internationale Bestrebungen des Friedens und Zusammenwirkens. — *Sekundarschule*. Geschichte 1.—3. Klasse. Kampf um Demokratie und Bundesstaat seit 1848. Die Schweiz und Europa bis 1914. Weltkrieg und Völkerbund. — *Bezirksschule*. Geschichte 1. bis 4. Klasse. „Aus dem Geschehen der Vergangenheit soll der Schüler die Gegenwart verstehen lernen . . . In enger Zusammenarbeit mit dem Deutschunterricht ist der Schüler in das Kulturleben der Vergangenheit einzuführen . . . wo immer es angeht, sind die Beziehungen zur Gegenwart aufzuzeigen.“ Verfassungskunde im Stoffprogramm nicht extra erwähnt, doch eingeschlossen in den übrigen Themen.

Thurgau.

Primarschule. Geschichte 5.—9. Schuljahr. Schweizergeschichte. Bilder aus der Weltgeschichte. Gegenwart nicht erwähnt. — *Sekundarschule.* 3—4 Jahreskurse. Geschichte: Berücksichtigung der schweizerischen Bundesverfassung in der Schweizergeschichte.

Tessin.

Primarschule. 5 Klassen Scuola elementare und 3 Klassen Scuola maggiori. Etwas Schweizergeschichte in der 5. Elementar-klasse. In der 1.—3. Klasse der Scuole maggiori „storia e civica“. In der 3. Klasse speziell Tessiner- und Schweizergeschichte bis auf unsere Tage als Entwicklungsgeschichte unserer demokratischen Einrichtungen. Gegenwart nicht weiter erwähnt. Das besondere Programm für die Bürgerkunde baut folgendermaßen aus: 1. Klasse Gemeinde, 2. Klasse Kanton, 3. Klasse Bund. — *Sekundarschule:* bei Mittelschulen.

Waadt.

Primarschule. Geschichte von der Mittelstufe an. Der Kanton Waadt umschreibt Verfassungs- und Bürgerkunde mit dem Ausdruck „éducation civique“ und räumt ihr im Geschichtsunterricht, der ausschließlich Schweizergeschichte vorsieht, einen guten Platz ein. „L'histoire de la Suisse qui a pour but de former le citoyen et le patriote tout en faisant connaître l'évolution de nos instituts démocratiques occupe une grande place au programme . . . on insistera par contre (unter Verzicht auf ausgedehnte Behandlung der alten Geschichte) sur les périodes moderne et contemporaine, les plus importantes . . . Verzicht auf Kriegsgeschichte, Aufzählung von Daten etc. Geschichte im Stoffplan: Schweizergeschichte bis auf unsere Tage. Weltkrieg. Völkerbund. Zeitgenössische Probleme (9. Schuljahr). Speziell éducation civique der Geschichte angeschlossen (7.—9. Schuljahr). Verfassungskunde. — *Sekundarschule:* bei Mittelschulen.

Wallis.

Primarschule. 4.—8. Schuljahr: Heimatkunde, Geographie, Geschichte und Verfassungskunde. Im Stoffplan: Von der französischen Revolution bis zur Gegenwart. Verfassungskunde. Gegenwart nicht umschrieben. — *Sekundarschule:* bei Mittelschule.

Neuenburg.

Primarschule. Geschichte und Bürgerkunde von der Mittelstufe an. „Au point de vue pédagogique, l'histoire du passé pour être mise à la portée des enfants, doit être rattachée aux réalités du présent.“ In der 8. Klasse: Wichtigstes aus der zeitgenössischen Geschichte. Der Weltkrieg. Bürgerkunde, sogenannte instruction civique, in der 5.—8. Klasse. In der 7. Klasse speziell Bürgerkunde der Schweiz. Der Völkerbund. Sekundarschule: bei Mittelschulen.

Genf.

Primarschule. Geschichte von der 5. Klasse an. Instruction civique 7. und 8. Klasse. „L'histoire rattache notre existence actuelle à celle de nos prédécesseurs . . . elle doit être profondément humaine, pittoresque, dramatique . . .“ 6.—8. Schuljahr Bundesverfassung von 1847. Weltkrieg. Das neue Europa. — *Ecoles secondaires rurales.* 2 Jahreskurse. Neben Geschichte (1—2 Stunden wöchentlich) speziell instruction civique (Bund und Kantone) durch 2 Jahre je 1 Stunde wöchentlich. In der Geschichte im 2. Jahr: Europa im 19. und 20. Jahrhundert. Weltkrieg. Soziale Institutionen. Völkerbund. Im übrigen Sekundarschule bei Mittelschulen.

Übersicht über die wöchentliche Stundenzahl in

	Kantone	Primarschule				Sekun-	
		Deutsch		Französisch		Deutsch	
		Klasse	Wöch. St.-Zahl	Klasse	Wöch. St.-Zahl	Klasse	Wöch. St.-Zahl
1	Zürich	—	—	—	—	—	—
2	Bern (Erweit. Prim.-Oberschule)	—	—	6.—9.	3 *)	—	—
		Deutsch-Berner Jura					
3	Luzern	—	—	—	—	—	—
4	Uri	—	—	—	—	—	—
5	Schwyz	—	—	—	—	—	—
6	Obwalden	—	—	—	—	—	—
7	Nidwalden	—	—	—	—	—	—
8	Glarus	—	—	—	—	—	—
9	Zug	—	—	—	—	—	—
10	Freiburg	—	—	Fremdsprache fakult. *) Oberstufe 1 St.		Sekundar-	
11	Solothurn	—	—	—	—	—	—
12	Baselstadt	—	—	—	—	—	—
13	Baselland	—	—	1)	—	—	—
14	Schaffhausen	—	—	—	—	—	—
15	Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	—	—
16	Appenzell I.-Rh.	—	—	—	—	—	—
17	St. Gallen	—	—	—	—	—	—
18	Graubünden	a) Deutsche u. italien. Schulen keine Fremdsprache				a) Deutsche	
		b) Romanische Schulen				b) Ro-	
		4.—6.	6	—	—	—	—
		7.—8.	7 ^{1/2}	—	—	1.—3.	5/7
19	Aargau	—	—	—	—	—	—
20	Thurgau	—	—	—	—	—	—
21	Tessin	—	—	6.—8. *)	2	—	—
		—	—	1.—3.	2	—	—
22	Waadt (Primar-Oberschule)	6.—9.	5	—	—	—	—
23	Wallis	—	—	—	—	—	—
24	Neuenburg	6.—8.	2	—	—	—	—
25	Genf (Erweit. Prim.-Oberschule)	7.—8.	4	—	—	—	—

Ecoles secondaires rurales
auf Wunsch 2 St. wöch. 2. Schulj.

1) In einzelnen Primarklassen (8.) wird probeweise Französischunterricht erteilt.

2) Auszug aus dem Stundenplan der Sekundarschule Weinfelden.

den als Fremdsprachen gepflegten Landessprachen.

Sekundarschule				Bemerkungen
Französisch		Italienisch		
Klasse	Wöchentl. Stund.-Zahl	Klasse	Wöch. St.-Zahl	
1.—3.	5—6	3.	3	Italienisch Freifach. (* im Winter 4.) Italienisch Freifach.
1.—5.	5	4.—5.	2	
1.—2.	3	—	—	—
1.—2.	3	1.—2.	2	Italienisch Freifach.
1.—3.	4	1.—3.	2	Italienisch Freifach.
—	—	—	—	3 Gemeinde-Sekundarschulen, keine staatlichen Vorschriften.
1.—2.	3*)	—	—	*) Fakultativ.
1.	6	3.	2—3	Italienisch Freifach.
2.	5—6	—	—	—
3.	5	—	—	—
1.—2.	4	—	—	—
Lateinschule	3	—	—	—
Schulen haben besond. Lehrpläne				*) 2. Landessprache obligat. in den Regional- und Sekundarschulen.
1.—3.	5	2.—3.	3	Italienisch Freifach.
K. 1.—5. (inkl. Fortbild'kl.)	5	5.	3	—
M. 1.—6.	4	5.—6.	3	—
7.	3	7.	2	—
1.—3.	6	2.—3.	2	Italienisch Freifach.
1.	5—6	—	—	—
2.—3.	4—6	—	—	—
1.	5	3.	3	Italienisch Freifach.
2.—3.	4	—	—	—
1.—2.	5	2.	2	Italienisch Freifach.
3.	4	3.	3	—
und italienische Schulen				*) Diese Angabe bezieht sich auf Lehrplan Fremdsprache I.
1.—2. *)	5 *)	3. **)	2 **)	**) Freifach, sog. Fremdsprache II.
3.	4	—	—	—
manische Schulen				***) Fremdsprache.
1.—3. ***)	4 ***)	—	—	Bez.-Schule: Französisch 1.—4. = 4, Italienisch Freifach
1.—3.	5	—	—	—
1. 2)	5	3.	2	—
2.—3. *)	4	—	—	Italienisch Freifach.
Bei Mittelschulen				*) Scuole maggiori.
Bei Mittelschulen				—
Bei Mittelschulen				—
Bei Mittelschulen				—
—				—

*) Beilage 5 betrifft das Verzeichnis der gegenwärtig an den Volksschulen der Schweiz gebräuchlichen Lehrmittel, herausgeg. v. d. Vereinigung kant. und städt. Lehrmittelverwalter, Luzern 1937. Des großen Umfangs wegen kann ein Abdruck hier nicht in Frage kommen.

Beilage 6 des Berichts der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren an das Eidgenössische Departement des Innern.

Chronologische Übersicht über die kant. Lehrpläne.

Kantone	Es fallen									
	vor 1900		1900—10		1910—20		1920—30		über 1930	
	Primar- schulen	Sek.- schulen	Primar- schulen	Sek.- schulen	Primar- schulen	Sek.- schulen	Primar- schulen	Sek.- schulen	Primar- schulen	Sekundar- schulen
Zürich	—	—	1905	1905	—	—	—	—	—	—
Bern	—	—	—	—	—	—	1926	1926	—	—
Luzern	—	—	—	—	—	—	—	—	1935	1934
Uri	—	—	—	—	—	—	—	—	1935	in Vor- bereitung
Schwyz	—	—	—	—	—	—	—	—	1937	1937
Obwalden . . .	1897	Kein Lehrplan	—	—	—	—	—	—	—	—
Nidwalden . .	undatiert	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glarus	—	—	—	1908	1918	—	—	—	—	—
Zug	—	—	1900	—	—	1912	—	—	—	—
Freiburg . . .	Die Sekundarschulen haben ihre besonderen Lehrpläne ³⁾								1932	—
Solothurn . . .	—	—	1904	—	—	—	—	—	—	1932
Baselstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1931/33	1931/33
Baselland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1935	1932
Schaffhausen .	—	—	—	—	—	—	1928	1928	—	—
Appenzell A.-Rh.	—	—	—	—	1911	—	—	—	—	1936
Appenzell I.-Rh.	—	—	1903	Kein Lehrplan	—	—	—	—	—	—
St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	1930	1929	—	—
Graubünden . .	—	—	—	—	—	—	—	1929	1931	—
Aargau	—	—	—	—	—	—	—	—	1932 ¹⁾	1936 ²⁾
Thurgau	—	—	1906	—	Lehrplan für Sekundarschulen undatiert					
Tessin ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	1936	—
Waadt ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	1937 ⁴⁾	—
Wallis ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	1931	—
Neuenburg ³⁾ . .	—	—	—	—	—	—	—	—	1932	—
Genf ³⁾	—	—	—	—	—	—	1923	—	—	1933 ⁵⁾

1) Für Primar- und Sekundarschulen.

2) Für Bezirksschulen.

3) Enseignement secondaire bei Mittelschulen.

4) Lehrplan für die Primaroberschule.

5) Für Ecoles secondaires rurales und Classes de préapprentissage 7^e et 8^e).

Die vergleichende Übersicht über die Unterrichtszeit in den Landessprachen und in den staatsbürgerlichen Fächern an den schweizerischen öffentlichen Mittelschulen enthält kein vollständiges Verzeichnis der schweizerischen Mittelschulen. Dieses vollständige Verzeichnis für die *öffentlichen* Mittelschulen: Gymnasien, Lehrerbildungsanstalten, Handelsschulen befindet sich bei der schweizerischen Schulstatistik im *offiziellen Schulverzeichnis*. Für die *privaten Schulen* und *Institute* verweisen wir auf das spezielle Verzeichnis bei der Schulstatistik über das private Schulwesen.

Korrigenda: Lies Hauterive, nicht Hautevive, Seite 14.

lycée cantonal nicht lycé cantonal, Seite 4.

Lycée cantonal de jeunes filles Fribourg, Typus A/B,
nicht nur A.

NB. für 1937/38. Die Handelsabteilung der Kantonsschule Zug ist zur Maturitätsabteilung umgewandelt worden.

Beilage 7

zum Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz
an das Eidgenössische Departement des Innern

Erziehungsdirektorenkonferenz

Vergleichende Übersicht

über die Unterrichtszeit in
den Landessprachen und in den
staatsbürgerlichen Fächern an
den schweizerischen öffentlichen
Mittelschulen

(Private Schulen wurden berücksichtigt, wo es keine öffentlichen gibt)

A. Gymnasien	Anzahl der Schuljahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen			in den staatsbürgerl. Fächern		
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Zürich							
1. Kantonsschule Zürich	Gym. A	22	20	3 *	17	8	—
	B	23	23 ^{1/2}	12 ^{1/2} **	17	10 ^{1/2}	—
	C	20	18	4 ^{1/2} *	12	7	—
2. Kantonsschule Winterthur	Gym. A	28 ^{1/2}	26 ^{1/2}	—	19	11	—
In allen Abteilungen 40-Minutenlektionen	B	28 ^{1/2}	26 ^{1/2}	16 ^{1/2} **	19	11	—
	C	22	22	7 *	12 ^{1/2}	7	—
3. Töchterschule Zürich	Gym. A	26	20 ^{1/2} (²)	16 *	13 ^{1/2}	10 ¹)	—
	B	14	14	10 **	11	4 ^{1/2}	—
Kanton Bern Die bernischen Gymnasien gliedern sich in ein Progymnas. (4 J.) u. ein Obergymnas. (4 ^{1/2} J.)							
1. Kantonsschule Pruntrut	Gym. A	32 ^{1/2}	45 ^{1/2}	—	16 ^{1/2}	14	—
	B	32 ^{1/2}	45 ^{1/2}	14 ^{1/2} **	16 ^{1/2}	14	—
	C	32 ^{1/2}	47 ^{1/2}	11 *	16 ^{1/2}	14	—
2. Städt. Gymnasium Bern	Gym. A	36 ^{1/2}	35 ^{1/2}	—	18	13	—
	B	42	35 ^{1/2}	18 **	18	14	—
	C	41	37 ^{1/2}	13 ^{1/2} **	17	14	—
3. Städt. Gymnasium Biel	Gym. A	24 ^{1/2}	23 ^{1/2}	—	14 ^{1/2}	10	—
	B	26	25	18 ^{1/2} **	14 ^{1/2}	10	—
	C	30	28	15 **	14 ^{1/2}	10	—
4. Städt. Gymnasium Burgdorf	Gym. A	28	25	—	13 ^{1/2}	10	—
	B	28	25	18 **	13 ^{1/2}	10	—
	C	28	25	16 **	13 ^{1/2}	10	—

	Anzahl der Schuljahre	Total Jahreswochenstunden						
		in den Landessprachen			in den staatsbürgerl. Fächern			
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.	
Kanton Nidwalden								
Kollegium St. Fidelis Stans (priv.) Kanton Zug	8	33	25	—	16	9	—	—
Kantonsschule Zug Gym. A/B C	6 1/2	27	26	13obl.	14	9	—	—
	6 1/2	32	26	13obl.	14	9	—	—
Kanton Freiburg Muttersprache: Französisch								
1. Collège St. Michel Freiburg Typ. A B/C	8	33	24 m	12 *	16	8	—	—
2. Lycé cantonal de jeunes filles Freiburg Gym. A	8	33	24 m	12 **	16	9	—	—
	7	28	27 m	13 **	14	9	—	—
Kanton Solothurn								
Kantonsschule Solothurn Gym. A/B C	7 1/2	30	26	16 1/2	20 1/2	11	—	—
	6 1/2	31	27	13 1/2*	17 1/2	11	—	—
Kanton Baselstadt								
1. Humanist. Gymnasium Typ. A	8	25	25	4 *	20	11	—	—
2. Realgymnasium Typ. B	8	35	34	4 *	16	13	—	—
3. Mathemat.-naturw. Gymnasium Typ. C	8	38	37	4 *	15	12	—	—
4. Mädchengymnasium Gymnasiale Abteilung Typ. B	8	34	31	4 *	17	13	—	—

5. Mädchengymnasium
Realabteilung (Kant. Maturität)

Kanton Schaffhausen

Kantonsschule Schaffhausen Gym. A/B
C
Kurzstunden (neuer prov. Lehrplan)

Kanton Appenzell A. Rh.

Kantonsschule Trogen Gym. A
B
C

Kanton Appenzell I. Rh.

Kollegium St. Antonius Appenzell
(privat) Gym. A

Kanton St. Gallen

Kantonsschule St. Gallen Gym. A
B
C

seit 1944 obligatorisch

Kanton Graubünden

Bündnerische Kantonsschule Chur Gym. A
B
C

8	38	36	9 *	17	14	—
5 ^{1/2}	21	20 ^{1/2}	12 **	12	7	—
5 ^{1/2}	22	22 ^{1/2}	12 **	12	7	—
6 ^{1/2}	26	24	—	14 ^{1/2}	10	4)
6 ^{1/2}	26	26	12 **	14 ^{1/2}	10	4)
6 ^{1/2}	27	26	12 *	14 ^{1/2}	10	4)
6	28	20	8 *	12	7	—
6 ^{1/2}	21 ^{1/2}	21 ^{1/2}	6 *	12 ^{1/2}	9 ^{1/2}	—
6 ^{1/2}	22 ^{1/2}	21 ^{1/2}	6 *	12 ^{1/2}	9 ^{1/2}	—
4 ^{1/2}	18 ^{1/2}	18 ^{1/2}	10 **	9	6 ^{1/2}	—
7	29	20	—	16	11 ^{1/2}	—
7	29	20	18obl.	16	11 ^{1/2}	—
7	28	22	19obl.	14	10	—

	Anzahl der Schuljahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen		in den staatsbürgerl. Fächern			
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Aargau							
Aarg. Kantonsschule Aarau	Gym. A/B	14	13	12 **	12	5	—
(schließt an die 4 Klassen Bezirksschule an)	C	14	15	9 **	7 1/2	5	—
Kanton Thurgau							
Thurg. Kantonsschule Frauenfeld	Gym. A	24	19	—	15 1/2	8	—
	B	26	19	12 **	15 1/2	8	—
	C	26 1/2	25 1/2	10 1/2 **	14	10	—
Kanton Tessin Muttersprache: italienisch							
1. Kantonale Gymnasien							
	Unterbau der höhern Mittelschulen	11	14	30 m	10	9	3
	A/B	11	14	32 m	10	9	3
	C	12	6	12 m	6	1	—
2. Liceo cantonale Lugano							
Die Städte Bellinzona, Biasca, Locarno, Lugano, Mendrisio, besitzen kant. Gymnasien.							
Kanton Waadt Muttersprache: französisch							
Den Unterbau der höhern Mittelschulen bilden das Collège classique und das Collège scientifique in Lausanne (für Knaben), die Collèges Communaux (zum Teil gemischt) und die ebenfalls kommunalen oder regionalen Ecoles supérieures des jeunes filles.							

Unterbau des Gymnasiums

1. Collège classique cant. Lausanne . . .
2. Collège scientifique cant. Lausanne .
3. Gym. classique cant. Lausanne Gym. A/B
4. Gym. scientifique cant. Lausanne C
5. Gym. de jeunes filles Lausanne
Section gymnasiale Gym. A/B

Kanton Wallis

Muttersprache: deutsch und französisch

1. Kollegium Sitten Gym. A/B C
2. Kollegium Brig Gym. A/B
3. Kollegium St. Maurice Gym. A/B

Kanton Neuenburg

Muttersprache: französisch

1. Collège classique communal Neuchâtel
(für Knaben, Unterbau des Gymnasiums)
2. Gymnase cantonal Neuchâtel
(Oberbau der höhern Mittelschule) A/B C
3. Gymnase communal de
La Chaux-de-Fonds Gym. A/B C
4. Ecole supérieure de jeunes filles
Neuchâtel Gym. B
(schließt an die Ecole secondaire an; 3 Jahre)

6	20	34 m	—	12	6	—
5	23	30 m	9 *	10	9	—
2	6	10 m	—	6	2	—
2	6	10 m	—	3	1	—
3	9	17 m	6 *	6	2	—
8	28	37 m	—	16	9	—
3	12	11	8 **	6	2	—
8	35 m	25	—	16	8	—
8	26	34 m	—	16	9	—
4	16	22 m	6	8	6	—
3	9	12 m	9 **	6	2	1
3	11	12 m	9 **	6	2	1
7 ^{1/2}	26	33 ^{1/2} m	14 ^{1/2} **	15 ^{1/2}	11	—
7 ^{1/2}	26	35 ^{1/2} m	14 ^{1/2}	15 ^{1/2}	10 ^{1/2}	—
3	12	12 m	—	6	4	—

	Anzahl der Schuljahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen			in den staatsbürgerl. Fächern		
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Genf Muttersprache: französisch							
1. Collège de jeunes gens Genève Gym. A (division inférieure 3 Jahre, division sup. 4 Jahre) (daneben Section réal-moderne ähnlich wie Typ. B oder C führt zur kant. Maturität)	7	24	33 m	6 *	18	10	—
2. Ecole secondaire et supérieure de jeunes filles Genève Gym. B (daneben Section réal-moderne mit kantonaler Maturität und mit Italienisch obligatorisch)	7	30	33 m	6 *	18	12	—
	7	30	33 m	6 *	18	13	—
	6	26	32 m	—	12	7	—
B. Handelsschulen							
Kanton Zürich							
1. Kantonsschule Zürich Maturitätsabt. Diplomabt.	4 1/2	18	15 1/2	7 1/2 obl.	9 1/2	7 1/2	1
2. Kant. Technikum Winterthur Diplabt.	4	15 1/2	13 1/2	5 1/2 **	6	6 1/2	—
3. Töchterschule Zürich Diplomabt.	3	10	11	8 obl.	5	6	—
	3	10	10	9 **	4	6	—
Kanton Bern							
1. Kantonsschule Pruntrut Maturitätsabt. Diplomabt.	4 1/2	16 1/2	18 1/2	14 **	7 1/2	8 1/2	—
	3	12	13	10 **	5	6	—

2. Städt. Gymnasium Bern	Maturitätsabt.	4 ^{1/2}	20	16 ^{1/2}	12 ^{1/2} **	9	8	—	
	Diplomabt.	3	13	11	8obl.	6	6	—	
3. Mädchenschule Bern	Diplomabt.	3	12	12	9 *	2	6	—	
4. Ecole sup. de commerce Neucheville	Diplomabt.	3	7	19	9 **	3	6	—	
5. Ecole de commerce Delémont	Diplabt.	3	12	12	8 **	4	6	—	
6. Ecole de commerce St-Imier	Diplomabt.	3	15	13	12 **	4	4	1	
7. Ecole de commerce Biel	Diplomabt.	3	12	16	9 **	3	6	—	
Kanton Luzern									
1. Kantonschule Luzern	(Höh. Handelsschule)	4 ^{1/2}	25	25	6 **	10	10	2	
	(Inbegr. 2 ^{1/2} Jahre untere Realschule)								
	a) Verkehrsschule	5 ^{1/2}	32	31	11 **	14	10	—	
	b) Diplomabteilung	6 ^{1/2}	32	31	11 **	14	10	—	
	c) Maturitätsabteilung								
2. Töchterschule der Stadt Luzern	Diplomabteilung	3	12	13	12 **	3	6	2	
Kanton Schwyz									
Kollegium Maria Hilf, Schwyz	(privat)	5 ^{1/2}	25 ^{1/2}	26	14 **	9	9	—	
	Maturitäts- und Diplomabteilung								
	(Diplom-Abteilung schließt 1 Jahr früher)								
Töchterhandelschule Ingenbohl	(privat)								
	ähnlich								
Kanton Zug									
Kantonschule Zug	Diplomabt.		12	10	6obl.	5	6	—	
	daneben private: Handelsabteilung Kollegium Sankt Michael Zug (Knaben), ähnlich Maria Opferung (Mädchen): Heiligkreuz (Mädchen), Menzingen (Mädchen)		17	12	12 *	8	8	—	

	Anzahl der Schul- jahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen			in den staatsbürgerl. Fächern		
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Freiburg							
1. Collège St. Michel Freiburg Handelsabt.	4	15	15	12**	8	8	5)
2. Ecole sup. de commerce de jeunes filles Freiburg (Maturität bei beiden)	4	17/9 ^o)	20	8obl.	6	8	—
Kanton Solothurn							
Kantonschule Solothurn Handelsabt. (Diplom)	3	12	11	11obl.	7	6	—
Kanton Baselstadt							
Kant. Handelsschule Maturitätsabt.	4	18	16 ^{1/2}	9 *	8	6	—
Diplomabt.: Knaben	4	15	15	9 *	6	7 ^{1/2}	—
Diplomabt.: Mädchen	4	16	16	9 *	5	6	—
Kanton Appenzell A.Rh.							
Kantonschule Trogen Handelsabt.	2	9	8 ^{1/2}	6 *	3	4 ^{1/2}	—
Kanton St. Gallen							
1. Kantonschule St. Gallen Diplomabt.	4	16 ^{1/2}	13 ^{1/2}	7**	7	7	1
Maturitätsabt.	4 ^{1/2}	18 ^{1/2}	16	8 ^{1/2} **	8	8 ^{1/2}	1
2. Kant. Verkehrsschule St. Gallen							
Abteilung Eisenbahn	2	10	9	6	4	7	2 ^{1/2}
Abteilung Post . .	2	10	9	6	4	8 ^{1/2}	2 ^{1/2}
Abteilung Zoll . .	2	8 ^{1/2}	9	6	3	6	2 ^{1/2}

Kanton Graubünden

1. Bündl. Kantonsschule Chur Diplomabt.
2. Töchterschule Chur Diplomabt.

Kanton Aargau

- Aarg. Kantonsschule Aarau Diplomabt.

Kanton Thurgau

- Thurg. Kant'schule Frauenfeld Diplomabt.

Kanton Tessin

1. Scuola cantonale superiore di commercio Bellinzona Maturitätsabt.
(am Ende des 3. Jahres Diplom)
2. Scuoladi commercio femminile Lugano
Diplomabt.
(ähnlich organ. Scuola commerciale inferiore Chiasso)

Kanton Waadt

- Ecole supérieure de commerce et d'administration Lausanne a) Knabenabt.
b) Mädchenabt.

(Maturität und Diplom)

3	14	12 ⁷⁾	11 ⁸⁾	4	6	—
3	13	12	9obl.	2	6	⁵⁾
3	11	13	9**	6	6	—
3	12	12	3obl.	3	6	3
5	17	17	20 m	5	11	1
3	15 ⁷⁾	9	10 m	3	6	1
5	25	23 m	12obl.	8	9	—
5	25	23 m	12obl.	7	7	—

	Anzahl der Schuljahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen		in den staatsbürgerl. Fächern			
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Wallis							
1. Kollegium Sitten	3	12	11 m	8 **	6	6	—
2. Ecole de commerce pour jeunes gens Sierre	—	—	—	—	—	—	—
3. Ecole de commerce pour jeunes filles Sierre	—	—	—	—	—	—	—
4. Ecole commerciale pour jeunes filles Sion	3	15	13	9 *	5	6	4
5. Ecole commerciale pour jeunes filles Martigny	3	12	14 m	6 *	3	6	—
Kanton Neuenburg							
1. Ecole supérieure de commerce Neu- châtel	4	20	20 m	16 obl.	10	8	—
a) Section commerciale	2	12	8 m	8 obl.	2	8	—
b) Section pour poste et chemin de fer	3	16	14 m	12 obl.	—	6	—
c) Section pour demoiselles (Maturität und Diplom)							
2. Ecole sup. de commerce La Chaux-de- Fonds	4 1/2	22	21 1/2 m	9 *	10 1/2	8 1/2	—
(für beide Geschlechter Maturität u. Diplom) Ecole supérieure de commerce Le Locle ähnlich organ.							

Kanton Genf

Ecole supérieure de commerce Genève

Abteilung für Knaben

Abteilung für Mädchen

(Maturität und Diplom)

4	16	16 m	12	**	3	7	—
4	16	19 m	15	**	3	7	—

C. Lehrerbildungsanstalten

Kanton Zürich

1. Kant. Lehrerseminar Küsnacht
2. Töcherschule Zürich Seminarabt.

4	20	14	9	*	10 ^{1/2}	4 ^{1/2}	—
4	20	14	9	*	10 ^{1/2}	4 ^{1/2}	—

Kanton Bern

1. Kant. Lehrerseminar Hofwil-Bern
2. Kant. Lehrerseminar Pruntrut
3. Kant. Lehrerinnenseminar Thun
4. Kant. Lehrerinnenseminar Delsberg
5. Mädchenschule Bern Seminarabt.

4	19	14	—	—	10	6	—
4	15	20 m	4	—	8	7	—
4	16	9	4	*	5	5	—
4	11	24 m	4	*	5	6	1/2
4	17	10	6	*	5	5	—

Kanton Luzern

1. Kant. Lehrerseminar Hitzkirch
2. Städt. Lehrerinnenseminar Luzern

5	25	17	6	*	10	8	2 ^{b)}
4	18	12	3	*	10	8	2

	Anzahl der Schul- jahre	Total Jahreswochenstunden								
		in den Landessprachen		in den staatsbürgerl. Fächern						
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.			
Kanton Schwyz										
Kant. Lehrerseminar Rickenbach	4	22	8	—	10	7	1			
Kanton Zug										
Kath. Lehranstalt St. Michel Zug Knaben (privat)	4	18	12	12	8	8	2			
Lehrerinnenseminar Maria-Opferung Heiligkreuz-Menzingen (alle privat)	4 ¹⁶⁾	17	16	—	8	7	—			
Kanton Freiburg										
1. Ecole normale de l'État pour institu- teurs Hauteville	4	27	8	—	12	6	1			
2. Ecole secondaire de jeunes filles (vom zurückgelegten 14 Altersjahr an) Freiburg	5	17 ⁷⁾	31 m	—	7	8	—			
Kanton Solothurn										
Kantonsschule Solothurn Seminarabteilung	4	23	14	— ¹⁰⁾	7	4	3 ⁹⁾			

Kanton Baselstadt

Die Primarlehrerbildung kann hier nicht in Vergleich gezogen werden, da die pädagogische Ausbildung nach der Maturität einsetzt und Hochschulcharakter trägt.

Kanton Schaffhausen

Kantonsschule Schaffhausen Seminarabt.

6¹⁾ 24 20^{1/2} 11* 12 7 1*

Kanton St. Gallen

Kant. Lehrerseminar Mariaberg
Rorschach

4 19 10 6* 8 5 —

Kanton Graubünden

Bündnerische Kantonsschule Chur
a) deutsche Abteilung
b) italienische Abteilung
(Romanisch für alle Abteilungen 8 Stunden)

4 20 11/9¹²⁾ 11/9¹²⁾ 8 6 —
4 16 11/9¹²⁾ 22/21¹²⁾ 8 6 —

Kanton Aargau

1. Kant. Lehrerseminar Wettingen
2. Kant. Lehrerinnenseminar Aarau

4 18 12 8* 8 6 —
4 20 14 9* 9 7 —

	Anzahl der Schul- jahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen			in den staatsbürgerl. Fächern		
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Thurgau							
Kant. Lehrer- und Lehrerinnenseminar Kreuzlingen	4	20	11	4*	9	8	—
Kanton Tessin							
Scuola magistrale cant. Locarno (männliche und weibliche Abteilung) Anschluß an den Unterbau der höhern Mittelschulen	3	9 *	6	13m	7	6	—
Kanton Waadt							
1. Ecole normale cantonale Lausanne a) Abteilung für Knaben b) Abteilung für Mädchen	4 4	10 ¹³⁾ 10 ¹³⁾	26 m 26 m	— —	7 6	4 3 ¹⁴⁾	2 1
2. Gymnase de jeunes filles Lausanne section pédagogique	3	9	18 m	6 *	6	5	1
Kanton Wallis							
1. Normalschule für Knaben, Sitten a) französische Abteilung b) deutsche Abteilung	3 3	6 23 m	23 m 6	— —	3 3	3 3	3 3
2. Normalschule für Mädchen, Sitten französische Abteilung	3	6	23 m	—	9 ¹⁵⁾	15)	15)

Kanton Neuenburg

1. Ecole normale cantonale Neuchâtel
2. Ecole normale La Chaux-de-Fonds
section pédagogique
3. Ecole normale Fleurier
section pédagogique

Kanton Genf

Section pédagogique de l'école secondaire et supérieure de Genève aufgehoben.

D. Mädchenmittelschulen

Abteilung für allgemeine Fortbildung

Kanton Zürich

1. Töcherschule Zürich
Frauenbildungsschule
2. Höhere Mädchenschule Winterthur

Kanton Bern

Mädchenschule Bern Fortbildungsklassen

Kantone Luzern - Schwyz - Zug

(Private Anstalten in Verbindung mit andern Schulen)

3	6	23 m	—	6	5	1
3	7	18 m	—	6	5	1
3	6	18 m	—	5	3	1

3	12	11	9 *	6	6	—
2	12	12	6 *	4	2	—
2	11	10	8 **	4	2	—

	Anzahl der Schul- jahre	Total Jahreswochenstunden					
		in den Landessprachen			in den staatsbürgerl. Fächern		
		Deutsch	Französ.	Italien.	Gesch.	Geogr.	Verf'kde.
Kanton Baselstadt							
Mädchengymnasium Allgemeine Abteilung	8	36	35	7 *	16	13	—
Kanton Aargau							
Aargauische Töchterschule in Aarau	2	8	8	6 *	Heimat- kunde 6	—	—
Kanton Waadt							
Gymnase de jeunes filles Lausanne Section de culture générale	3	12 **	18 m	6 *	8	3	1
Kanton Genf							
Ecole second. et sup. de jeunes filles Section de culture générale	4	12	25 m	—	9	4	—

Anmerkungen

* = fakultativ;

** = alternativ-obligatorisch (in der Regel mit Englisch)

m = Muttersprache

- 1) Schülerinnen mit Griechisch 9 Stunden
- 2) Nichtgriechen 19^{1/2}
- 3) Eine Fremdsprache ist in der obligatorischen Stundenzahl nicht ersichtlich
- 4) Die Klassen VI und VII erhalten je alle 2 Jahre kombiniert im Sommersemester 1 Stunde staatsbürgerlichen Unterricht
- 5) Staatskunde mit Geschichte zusammen
- 6) Die höhere Zahl für französisch sprechende, die niedere für deutsch sprechende Schülerinnen
- 7) zweite Landessprache
- 8) 3. Landessprache; für Romanisch Geborene 6 Stunden Romanisch. Der Kanton Graubünden hat seiner besonderen Sprachverhältnisse wegen alterierenden Fremdsprachunterricht eingesetzt
- 9) Staatskunde und Volkswirtschaft zusammen
- 10) Stundenzahl nicht ersichtlich
- 11) Eingerechnet sind auf Wunsch des Rektorates 2 Jahre Unterb.
- 12) 1. Zahl für Abteilung A: Sprachabteilung; 2. Zahl für Abteilung B: gemischte Abteilung
- 13) Dazu Ergänzungsstunden: Mädchen 3, Knaben 1
- 14) Dazu 2 Ergänzungsstunden
- 15) Geschichte, Geographie und Bürgerkunde zusammen
- 16) Die Angaben gelten für das Lehretinnenseminar Heiligkreuz, Cham, Menzingen ähnlich.

Bemerkungen

Der Stundenplan der höhern Mittelschulen (Gymnasien und Höheren Handelsschulen) ist maßgebend beeinflusst von den Bundesvorschriften über die Eidgenössische Maturität. Das gleiche gilt für die dreiklassigen Handelsschulen, die für die Gruppe »Berufliche Fächer« subventionsberechtigt sind. Jede neue eidgenössische Vorschrift wird sich auch in den Lehrplänen für die höhern Mittelschulen auswirken. Mit wenig Ausnahmen werden alle drei Landessprachen an den höhern Mittelschulen gelehrt, in der Weise, daß für das Gymnasium Typus B die dritte Landessprache alternativ obligatorisch ist mit Englisch (in der deutschen Schweiz meist freie Wahl des Schülers zwischen Italienisch und Englisch). Daß das Gymnasium A mit seiner Belastung durch die klassischen Sprachen nur eine weitere Fremdsprache obligatorisch mitführen kann, ist verständlich. Die Muttersprache wird selbstverständlich an allen Mittelschulen gepflegt. An den westschweizerischen Mittelschulen sind überdies Sonderkurse in Französisch für Fremdsprachige eingerichtet; der Ausgleich wird für Deutschsprachige an den Deutschstunden vorgenommen, die zugunsten der Ersatzstunden in Französisch verkürzt werden, was für den deutschsprachigen Schüler eine große Erleichterung bedeutet.

Daß an den Handelsschulen auf die modernen Sprachen Gewicht gelegt wird, liegt in der Natur der Sache. Hier treffen wir am häufigsten auf das Obligatorium auch einer dritten Landessprache. Die Lehrerseminarien begnügen sich im allgemeinen mit dem Obligatorium einer Fremdsprache, da der besondere Charakter dieser Anstalten die Pflege der Fremdsprachen nicht in den Vordergrund stellt.

Die Verschiedenheit der Schuldauer an den einzelnen Anstalten entspricht der Verschiedenheit in den Anschlußverhältnissen. Da wo der Lehrgang sich durch zwei Schultypen hindurchzieht (Beispiel Aargau: Bezirksschule, Kantonsschule) umfaßt die eigentliche gymnasiale Ausbildung nur vier oder viereinhalb Jahre und baut auf einer Unterstufe mit progymnasialem Charakter auf (meist vierklassig); beim Gymnasium C (Oberrealschule) kommt auch der Anschluß an eine dritte oder zweite Sekundarschulklasse in Betracht. Der ungebrochene Lehrgang eines Gymnasiums jedoch (meist mit Anschluß an die Primarschule) umfaßt meist sieben bis acht Schuljahre. Bei der Vergleichung der Stundenzahlen muß die Verschiedenheit der Schuldauer in Rechnung gezogen werden.

Einen besondern verfassungkundlichen Unterricht haben die wenigsten Schulen eingerichtet. Oft wird die Verfassungkunde in Verbindung mit der Geschichte erwähnt. Es ist anzunehmen, daß im Geschichtsunterricht ziemlich durchwegs verfassungkundliche Probleme behandelt werden. Eine Untersuchung der Lehrpläne wird zeigen, wieviel Raum — materiell und zeitlich — der Schweizergeschichte zugemessen ist, ob und in welchem Umfange Vaterlandskunde erteilt wird und ob — etwa im Fach der Geographie — der heimatkundliche Unterricht noch stärker ausgebaut werden müßte.

Heutige Fortbildungsgelegenheiten

(ohne Berücksichtigung der Mittelschulen und beruflichen Fortbildungsschulen)

Abkürzung: VK = Vaterlandskunde.

Kantone	Allgemeine Fortbildungsschulen	Landwirtschaftliche Fortbildungsschulen	Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen	Bürgerschulen (Cours d'éducation civique)	Bemerkungen
Zürich	ja, für Jünglinge Fakultativum VK	ja Fakultativum VK	ja Fakultativum	—	
Bern	ja, für Jünglinge Gemeinde-Obligatorium VK	ja Gemeinde-Obligatorium VK	ja Fakultativum VK fakultativ	—	
Luzern	—	ja Fakultativum VK	ja Gemeinde-Obligatorium	ja, für Jünglinge Obligatorium, VK	Daneben Kurse von Vereinen organisiert
Uri	ja, für Jünglinge *) Teil-Obligatorium VK	—	—	—	*) nicht obligatorisch für Se- kundarschüler
Schwyz	—	—	—	*) ja, für Jünglinge Obligatorium VK	*) Wiederholungs-Schulen für Jünglinge
Obwalden	—	—	ja Fakultativum	*) ja, für Jünglinge **) Teil-Obligatorium VK	*) Pädag. Rekrutenunterricht **) Nicht obligatorisch für Re- alschüler
Nidwalden	—	—	ja Fakultativum	*) ja, für Jünglinge Obligatorium VK	*) Vorbereitungskurs auf die Rekrutenprüfung
Glarus	ja, für Jünglinge Fakultativum VK	—	ja Fakultativum VK fakultativ	—	
Zug	ja Fakultativum	—	ja Fakultativum	ja, für Jünglinge *) Teil-Obligatorium VK	*) Nicht obligatorisch für Se- kundarschüler
Fribourg	ja Obligatorium VK	ja Obligatorium VK	ja Obligatorium VK	—	
Solothurn	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	ja Obligatorium VK	ja Fakultativum	—	
Basel-Stadt	ja, für Jünglinge u. Töchter Fakultativum VK	—	—	—	
Basel-Land	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	ja Obligatorium VK	ja Fakultativum	—	
Schaffhausen	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	ja Obligatorium VK	*) ja Fakultativum VK fakultativ	—	*) Daneben landwirtschaftliche Hauswirtsch.-Schule mit VK
Appenzell A.Rh.	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	ja Obligatorium VK	ja *) Gemeinde-Obligatorium VK fakultativ	—	*) Nur in 9 Gemeinden obligat. und nur in Herisau VK
Appenzell I.Rh.	ja, für Jünglinge *) Teil-Obligatorium VK	—	ja Fakultativum	—	Daneben Stickfachkurse nach Bedarf. - *) Nicht obligatorisch für Sekundarschüler
St. Gallen	ja, für Jünglinge *) Gemeindeobligatorium VK	ja *) Gemeindeobligatorium VK	ja *) Gemeindeobligatorium VK fakultativ	—	*) Nur sehr wenige Gemeinden machen Gebrauch vom Ob- ligatorium
Graubünden	ja Gemeinde-Obligatorium VK	ja In einzelnen Gemeinden, dort obligatorisch VK	ja Fakultativum VK	—	
Aargau	*) (ja, für Jünger u. Töchter Obligatorium VK)	—	ja Fakultativum	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	*) Entwurf
Thurgau	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	—	ja Fakultativum	—	
Ticino	ja, für Jünglinge u. Töchter Gemeinde-Obligatorium für Jünglinge VK	—	ja Fakultativum	—	
Vaud	—	ja Fakultativum VK	—	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	
Valais	ja, für Jünglinge Obligatorium VK	—	ja Fakultativum VK	—	
Neuchâtel	ja Fakultativum	ja Fakultativum	ja Fakultativum	—	
Genève	—	*) ja Fakultativum VK	ja Fakultativum VK	—	*) Ecole d'horticulture Daneben Fortbildungskurse für kaufmännische Angestellte (Cours réunis du soir) mit VK. Cours spéciaux et cours libres, cours industriels du soir. Ecole d'études sociales pour femmes, mit VK

Besuch des Unterrichts in Vaterlandskunde in den in Beilage 8 genannten Fortbildungsgelegenheiten

(ohne Berücksichtigung der Mittelschulen und beruflichen Fortbildungsschulen)

A. Kantone mit allgemeinem Obligatorium für Jünglinge und Töchter

Fribourg Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 20 Stunden pro Semester.
Töchter: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.

B. Kantone mit allgemeinem Obligatorium für Jünglinge

Luzern Jünglinge: Bürgerschule: 2 Jahre, je 60 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Schwyz Jünglinge: Wiederholungsschule: 2 Jahre, je zirka 10 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Obwalden Jünglinge: Pädagogischer Rekrutenunterricht.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Nidwalden Jünglinge: Vorbereitungskurs auf die Rekrutenprüfung. Meist 2 Wochenstunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Solothurn Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 3 Jahre, je 20 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Basel-Land Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule und landwirtschaftliche Winterschule: 2 Jahre, 80 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Schaffhausen Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 2 Jahre, 1 Wochenstunde.
Töchter: Fakultative hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Deshalb nur von wenigen Töchtern besucht.

Appenzell A. Rh. Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule: 2 bis 3 Jahre. Keine bestimmte Stundenzahl für das Fach Vaterlandskunde.
Töchter: Für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen Gemeindeobligatorium. In 9 Gemeinden obligatorisch. Nur in einer Gemeinde Unterricht in Vaterlandskunde.

Aargau Jünglinge: Bürgerschule: 3 Jahre, 90 bis 120 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde. Nach Entwurf Obligatorium in der allgemeinen Fortbildungsschule, soweit nicht eine ausserkantonale hauswirtschaftliche Fortbildungsschule besucht wurde. Der Unterricht in Vaterlandskunde wird dann für zirka 95% der Töchter obligatorisch sein.

Thurgau Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: 2 Jahre, 34 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Vaud Jünglinge: Cours d'éducation civique: 3 Jahre, 65 bis 70 Stunden.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Valais Jünglinge: Cours complémentaires généraux: 4 Jahre, 120 Stunden.
Töchter: In den écoles ménagères facultatives: 2 Jahre. Von zirka 60% der Töchter besucht.

C. Kantone mit Teilobligatorium für Jünglinge

Uri Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule. 3 Jahre, 60 Stunden. Für Sekundarschüler fakultativ, deshalb von zirka 50% besucht.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Zug Jünglinge: Bürgerschule: 2 Jahre, je 60 Stunden. Für Sekundarschüler fakultativ.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Appenzell I. Rh. Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: 2 Jahre. Von zirka 90% der Jünglinge besucht, da für Sekundarschüler fakultativ
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

D. Kantone mit Gemeindeobligatorium für Jünglinge

Bern Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule 2 Jahre zu 60 Stunden, landwirtschaftliche Fortbildungsschule 2 Jahre zu 80 Stunden. Die Mehrzahl der Gemeinden geht über dieses gesetzliche Minimum der Stundenzahl hinaus. Obligatorisch in zirka 90% der Gemeinden und für zirka 90% der Jünglinge.
Töchter: Fakultative hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Von zirka 10% der Töchter besucht.

St. Gallen Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Obligatorisch in sehr wenigen Gemeinden. Vaterlandskunde ist Wahlfach mit Wirtschaftskunde.
Töchter: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. Obligatorium in sehr wenigen Gemeinden. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach.

Graubünden Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule: Gemeinde-Obligatorium Landwirtschaftliche Fortbildungsschule: In einzelnen Gemeinden eingeführt, dort obligatorisch. Von wenigen Jünglingen besucht.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Ticino Jünglinge: Corsi complementari generali. Von zirka 40% der Jünglinge besucht.
Töchter: Corsi complementari generali, fakultativ. Von zirka 20% der Töchter besucht.

E. Kantone mit Fakultativum für Jünglinge und Töchter

Zürich Jünglinge: Allgemeine und landwirtschaftliche Fortbildungsschule. Von zirka 40% der Jünglinge besucht.
Töchter: Keine Vaterlandskunde.

Glarus Jünglinge: Allgemeine Fortbildungsschule. Von zirka 90% der Jünglinge besucht.
Töchter: Hauswirtschaftliche Fortbildungsschule, fakultativ. Vaterlandskunde ist fakultatives Fach. Von 2 bis 3% der Töchter besucht.

Basel-Stadt Jünglinge: Fortbildungsklassen der Realschule, fakultativ. 1 Jahr.
Töchter: Fortbildungsklassen der Realschule, fakultativ. 3 Jahre.

Genève Jünglinge: Ecole d'horticulture.
Töchter: Ecole ménagère.

F. Kantone ohne Unterricht in Vaterlandskunde

Neuchâtel

Möglichkeit und Aussicht, durch die kantonale Gesetzgebung das Obligatorium des ein- bis zweijährigen Besuches des staatsbürgerlichen Unterrichts (Vaterlandskunde) für alle Jünglinge und Töchter zu schaffen

(vergleiche Beilagen 8 und 9)

Antworten der Kantone:

Zürich: Da der Kanton zur Zeit noch an der Einführung des Gesetzes über die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule arbeitet, sind in der Öffentlichkeit keine Diskussionen über eine weitere Pflichtschule geführt worden, sodass nichts über die Aussichten eines neuen Gesetzes gesagt werden kann.

Bern: Das kantonale Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule dürfte in absehbarer Zeit eingeführt werden. Dann würden alle Jünglinge staatsbürgerlichen Unterricht erhalten. Bei den Töchtern sind die Aussichten weniger günstig.

Luzern: Das Obligatorium für Jünglinge im 18. und 19. Altersjahr besteht bereits (Bürgerschule) für solche, die keine berufliche Fortbildungsschule besuchen. Es werden daher alle Bildungsfähigen erfasst. Der Erziehungsrat könnte die Stundenzahl noch weiter ausdehnen, aber der Natur der Sache nach nur innert gewissen Grenzen. Eine weitergehende Ausdehnung wäre Sache einer Gesetzesrevision. Ueber die Aussichten einer solchen möchten wir uns nicht äussern.

Uri: Keine Bemerkungen.

Schwyz: „Unbestimmt“.

Obwalden: Die Kompetenz, die Mindeststundenzahl des pädagogischen Rekrutenvorunterrichtes festzusetzen, liegt beim Erziehungsrat. Das Gesetz sieht „mindestens 40 Stunden“ vor. Der Erziehungsrat hat dann 60 Stunden vorgeschrieben. Der Erziehungsrat könnte die Stundenzahl noch weiter ausdehnen, aber der Natur der Sache nach nur innert gewissen Grenzen. Eine weitergehende Ausdehnung wäre Sache einer Gesetzesrevision. Ueber die Aussichten einer solchen möchten wir uns nicht äussern.

Nachzutragen ist noch, dass im pädagogischen Rekrutenvorunterricht der Lehrstoff der obersten Primarschulklassen aufgefrischt wird, mit möglichster Rücksichtnahme auf die Bedürfnisse des praktischen Lebens. Der Vaterlandskunde wird spezielle Beachtung geschenkt, mit Berücksichtigung von Verfassungskunde usw.

Nidwalden: Diese Frage ist noch unabgeklärt.

Glarus: Wäre nur möglich durch Obligatorium der allgemeinen Fortbildungsschule. Ein bezüglicher Gesetzesentwurf in bezug auf Jünglinge liegt vor.

Zug: Es besteht ein Gesetz betreffend das Obligatorium der Fortbildungsschulen. Es liegt ein Gesetz im Entwürfe vor, das die Fortbildungsschulen (Haushaltungsschulen) organisiert. Es wird kaum Aussicht bestehen, dass der staatsbürgerliche Unterricht als obligatorisch für Jünglinge und Töchter bei uns eingeführt werde.

Fribourg: Obligatorium besteht.

Solothurn: Der Kanton Solothurn besitzt ein Gesetz, vom 29. August 1909, gemäss welchem die stellungspflichtigen Jünglinge zu einem staatsbürgerlichen Kurs in 36 Stunden, verteilt auf ein halbes Jahr, verpflichtet werden können.

Basel-Stadt: Diese Frage wurde von den zuständigen Behörden bisher noch nicht näher geprüft.

Basel-Land: Baselland sieht im neuen Schulgesetzentwurf einen obligatorischen Fortbildungskurs, anschliessend an das achte Schuljahr, für Knaben und Mädchen vor. Für den staatsbürgerlichen Unterricht sind vierzig Stunden pro Kurs vorgesehen.

Schaffhausen: Für die Jünglinge, welche nicht dem Lehrlingsgesetz unterstehen, ist die Sache geregelt. Was die Töchter anbetrifft, so ist zur Zeit nicht beabsichtigt, das Obligatorium des staatsbürgerlichen Unterrichts einzuführen.

Appenzell A. Rh.: An ein Obligatorium für alle Jünglinge und Töchter ohne irgend eine Altersgrenze ist, zur Zeit wenigstens, hier gar nicht zu denken.

Appenzell I. Rh.: Für die Töchter müsste eine neue Institution geschaffen werden, soweit diese nicht die Sekundar- oder Berufsschulen besuchen, was immerhin schätzungsweise zirka 80% der schulaustretenden Mädchen treffen würde.

St. Gallen: Die Aussichten für die Annahme eines Gesetzes, das den obligatorischen Fortbildungsschulunterricht einführen würde, sind sehr ungünstig. Wir würden deshalb ein entsprechendes Bundesobligatorium begrüssen.

Graubünden: Die Einführung dieser Schulen ist Sache der Gemeinden oder Kreise, vom Kanton aus ist ein Obligatorium nicht möglich.

Aargau: Nur wenn ein entsprechendes Bundesgesetz geschaffen würde.

Thurgau: Das Obligatorium besteht für alle Jünglinge, seien sie in einer Berufslehre oder nicht, für die Töchter dagegen nur, wenn sie in einer Berufslehre stehen und deshalb zum Besuche einer gewerblichen oder kaufmännischen Berufsschule verpflichtet sind.

Die übrigen Töchter könnten nur auf dem Wege der Gesetzgebung zum Besuche staatsbürgerlicher Kurse angehalten werden und hierfür sind die Aussichten nicht günstig.

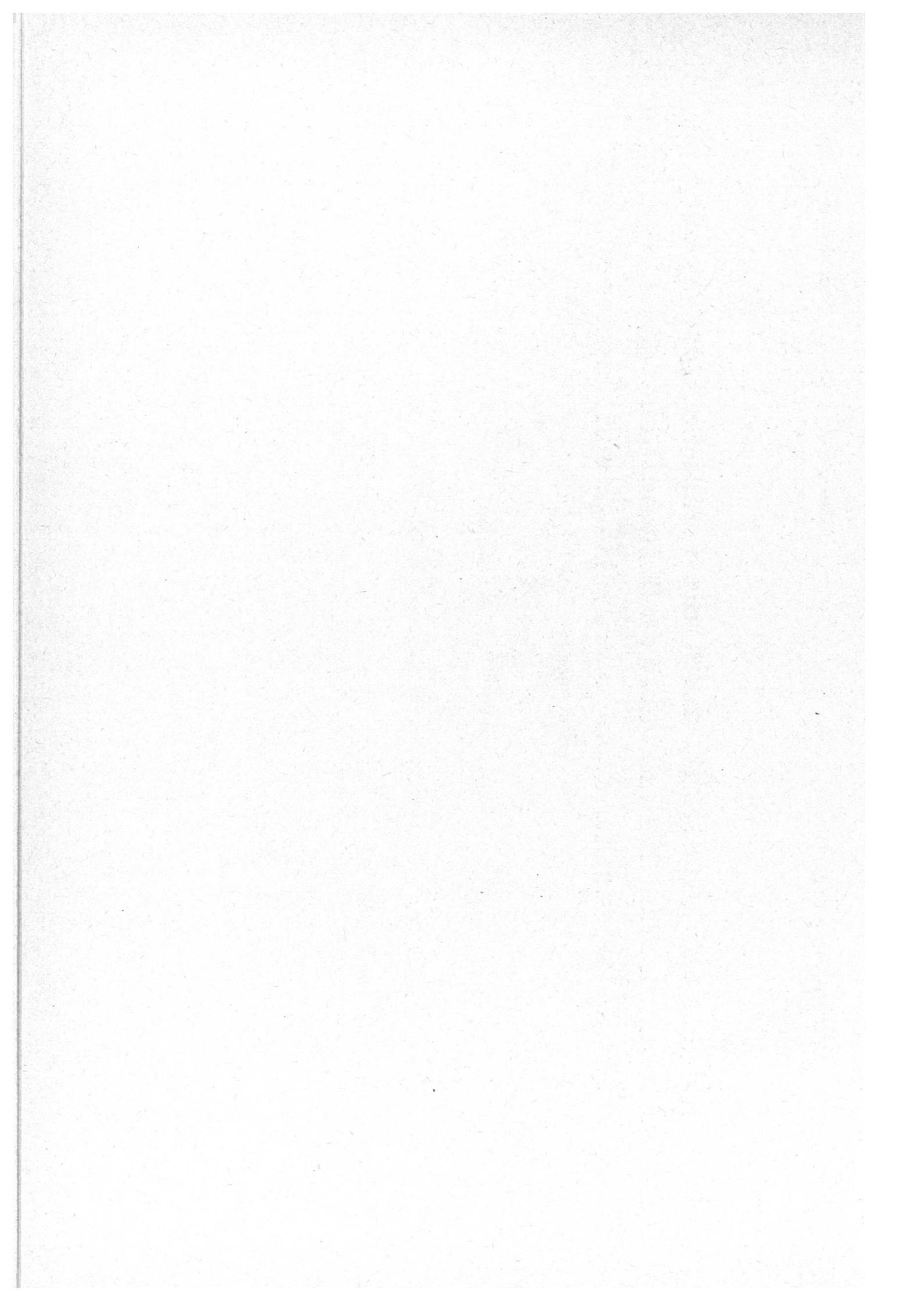
Ticino: Nel nostro Cantone stiamo appunto studiando attualmente il modo di estendere e intensificare l'istruzione civica per mezzo delle scuole di complemento maschili e femminili.

Vaud: Un enseignement civique va être introduit dans les cours ménagers.

Valais: La question est résolue pour les jeunes gens. Nous en voyons moins la nécessité pour les jeunes filles.

Neuchâtel: Oui, mais il faudrait pour cela reviser les dispositions légales. La question d'un enseignement post-scolaire qui comprendrait naturellement l'enseignement de l'instruction civique est actuellement en cours d'étude dans notre canton.

Genève: La législation cantonale ne s'oppose pas à l'introduction de cours dont la nécessité est démontrée, mais le Département ne croit pas que cette méthode soit la bonne pour arriver au but. De tels cours — auxquels seraient astreints les jeunes gens libérés de la scolarité obligatoire et ne suivant aucune école — risquent d'aller à fin contraire. Ils seraient suivis avec mauvaise volonté. Une propagande intelligente, par la radio, par exemple, aurait sûrement de meilleurs résultats.



Erziehungsdirektorenkonferenz

Beilage 11 zum Bericht der Erziehungsdirektorenkonferenz an das Eidgenössische Departement des Innern

Ausländische Lehrmittel an schweizerischen Volksschulen

	Verlag:	Druckjahr:	Kanton:
1. Muttersprache Deutsch: Kanton Appenzell I. Rh.: Kinderfreude. Erstes Lesebuch für unsere Kleinen Dr. Fritz Rahn: Die Schule des Schreibens	Schwann, Düsseldorf M. Diesterweg, Frankfurt a. M.	? ?	App. I. Rh. Zug
2. Muttersprache Französisch: Maquet et Flot: Cours de langue française, 2me degré Maquet, Flot et Roy: Cours de langue française, Cours moy. et sup. Maquet, Flot et Roy: Cours de langue française, Cours complément., Brevet élément A. Prévost et J. Laurent: Cours de langue française à l'usage dans les écoles du Valais, Cours élémentaire A. Prévost et J. Laurent: Cours de langue française . . . , Cours moyen	Hachette, Paris Hachette, Paris Hachette, Paris Librairie Blond & Gay, Paris Librairie Blond & Gay, Paris	? ? ? ? ?	Genf Genf Genf Valais Valais
3. Muttersprache Italienisch: Lipparini: Il fiore di lingua De Amicis: Cuore Gould-Martini: Ell'entrare nel mondo	Signorelli, Milano Trever, Milano Sten Edit., Torino	? ? ?	Ticino Ticino Ticino
4. Fremdsprache Deutsch: —			
5. Fremdsprache Französisch: Boerner Otto: Hauptregeln der französischen Sprache	B. G. Teubner, Berlin	1922	Uri

Verlag:	Druckjahr:	Kanton:
Borneques et Röttgers: Recueil de morc. choisis d'Aut. française I. Band II. Band III. Band	1929 1929 1929	Uri Uri Uri
Calvet: Petite histoire de la littérature française	1932	Uri
Colomb: Fille de Carilès	1928	Bern
Grund A. Prof.: Französisches Arbeitsbuch I. Teil	1931	Basel-Stadt
Grund-Neumann: Französisches Lesebuch, A. 1 und A 2	1932/31	Basel-Stadt
Hubert: Quatre nouvelles modernes 2. Teil	?	Basel-Stadt
6. Fremdsprache Italienisch:		
Martina Mich.: Grammatica della Lingua Italiana	1931	Uri
Sauer: Kleine italienische Sprachlehre	1927	Uri
7. Geschichte:		
Bretschneider Harry: Hilfsbuch für den Unterricht in der Geschichte an höheren Lehranstalten 3. Teil	1932	Basel-Stadt
Neubauer F., Dr.: Grundzüge der Geschichte, für höhere Lehranstalten, 2. Teil	1930	Basel-Stadt
Pinnow H. Dr. und Bux E. Dr.: Geschichte des Altertums, 1. Teil	1932	Basel-Stadt
8. Geographie:		
Lehrbücher:		
Karten:		
Atlanten:		
Dierke: Schulatlas	?	Uri
Lange-Dierke: Schulatlas für die Schweiz	?	Luzern Obwalden St. Gallen
9. Gesang:		